Kernpunkte

Roland Bohlinger

Artikel 9 II Grundgesetz und die Errichtung eines Plutoniumstaates



Verlag für biologische Sicherheit



Roland Bohlinger

Artikel 9 II Grundgesetz und die Errichtung eines Plutoniumstaates

Verlag für biologische Sicherheit

2251 Wobbenbüll

1 .Auflage 1980

Druck: Husum Druck und Verlagsgesellschaft mbH und Co. KG,
2250 Husum



Pause im Esenshamm-Prozeß vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg am 13. Dezember 1977 (am Tisch vorn, von links nach rechts: Wieland Soyka, Roland Bohlinger, Walter Soyka)

VORWORT

Die anschließend abgedruckte Strafanzeige gegen die Richter der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg wurde erstmals in einem Sonderdruck und dann in meinem Buch „Im Namen des Volkes" veröffentlicht. Nach der zweiten Auflage des Buches unterblieb trotz starker Nachfrage eine dritte Auflage, da neuere Ereignisse und Erkenntnisse berücksichtigt werden sollten, doch hierzu dann die Zeit fehlte.

Das Wesentliche an der Strafanzeige ist aktueller und brisanter denn je: es ist die in der Strafanzeige enthaltene Darlegung des Bestehens und Wesens der nach Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz verbotenen Vereinigung zur Durchsetzung des Plutonium-Programms und des dahinterstehenden umfassenden Machtprogramms.

Erst während des zweitägigen Prozesses um das Atomspaltwerk Esenshamm, der am 12. und 13. Dezember vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg stattfand, erkannte ich, daß eine umfassende Abwehr des Plutoniumprogramms unbedingt auf Art. 9 II GG abgestützt werden müßte. Weitgehend aus dem Stegreif trug ich dazu am zweiten Prozeßtag einiges vor. Das Gericht ignorierte aber die Ausführungen und unterband den wichtigsten Teil des Vortrags. Ich erstattete daraufhin die nachstehend abgedruckte Strafanzeige.

Die Geschichte der Strafanzeige ist kennzeichnend. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft ohne Begründung eingestellt. Auf meine ausführliche Beschwerde antwortete der Generalstaatsanwalt mit Argumenten, die mit meinem Vorbringen fast nichts zu tun hatten. Die Beschwerde beim Justizministerium wurde ebenfalls ohne Begründung abgelehnt. Ein Klageerzwingungsverfahren von Walther Soyka wurde mit falscher Begründung als unzulässig verworfen. Obendrein erklärte der niedersächsische Ministerpräsident auf einer Veranstaltung der Preußen-Elektra, die Landesregierung werde „vor Erteilung der Betriebsgenehmigung für Esenshamm sicherstellen, daß auch kein gerichtlicher Einspruch erfolgt". Eine derartige Sicherstellung konnte jedoch logischerweise nur erfolgen, wenn die Landes-

regierung oder die hinter ihr stehenden politischen Kräfte das zuständige Gericht binden konnten! Schließlich gelang aber doch ein Erfolg: am 21. 5. 1980 hob das Oberverwaltungsgericht Lüneburg das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg wegen schwerer Verfahrensmängel auf (Az. 7 OVG A 32/78). Damit erwies sich aber, daß auf dem Gebiet der „atomaren Kontroverse" der Kampf keineswegs schon eindeutig zugunsten einer Unrechts- und Willkürstaatlichkeit entschieden ist.

*

Bei der Nutzung der Atomspaltenergie geht es nur vordergründig um Energiegewinnung. In Wirklichkeit liefern sich hier fast alle bedeutenden Machtgruppen einen Kampf, wo um weltanschauliche Macht ebenso gerungen wird wie um wirtschaftliche, militärische und administrative Macht. Hier findet eine vor Jahrtausenden begonnene politische Fehlentwicklung ihren Höhepunkt. Hier werden allmählich alle Völker und die wichtigsten Lebensgebiete und Seinsschichten betroffen. Und was dabei nicht bewußt erstrebt wird, entsteht aufgrund von Sach- und Entwicklungszwängen, Gewohnheiten und Furcht.

Geführt von Walther Soyka entwickelte sich innerhalb und neben der allgemeinen Plutoniumabwehrbewegung eine besondere Kampfesweise: die umfassende Beschreitung des Rechtswegs. Die übliche Art der Beschreitung des Rechtswegs wäre an sich kaum besonders herauszustellen. Im vorliegenden Fall entstanden jedoch gleich mehrere verschiedene Besonderheiten. Zunächst entwickelte sich aus den Angriffen gegen einige Anlagen ein geschlossener Angriff gegen sämtliche Atomspaltanlagen und sämtliche Träger des Plutoniumprogramms. Das ist in der Rechtsgeschichte einmalig. Ebenso einmalig ist, daß sich hierbei eine Klägerbewegung bildete, die, obwohl sie erst in den Anfängen steckt, schon fast tausend Einzelkläger zählt. Dazu kam als weitere Besonderheit, daß bald nicht nur wegen „Rechtswidrigkeit" einzelner Anlagen oder des gesamten Programms sondern auch wegen „Nichtigkeit" geklagt und zusätzlich noch auf Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes zurückgegriffen wurde. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde es

nämlich möglich, den Kampf auf eine selbständige, gesetzlich rundum abgesicherte Stufe zu stellen: Die Gegenseite hatte sich bemüht, das gesamte Plutoniumprogramm in zahlreiche Einzelprogramme zu zerlegen, diese Einzelprogramme nochmals in kleinere Teile aufzuspalten und diese Teile dann zu genehmigen; dadurch gelang es ihr, das Wesen dieses Programms, seine wirkliche Bedeutung für Gegenwart und Zukunft, insbesondere seinen Zusammenhang mit imperialistischen Bestrebungen zu verschleiern sowie die Abwehr, die sich dagegen richtete, insbesondere die juristische Abwehr, zu zersplittern und auf Neben- und Irrwege zu lenken. Das wurde jetzt überwindbar. Da „Nichtigkeit“ bedeutet, daß rechtliche Unmöglichkeit von Anfang an besteht, und Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes bestimmt, daß jede Vereinigung verboten ist, sobald sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Strafgesetze richtet, darum war es jetzt möglich, nicht nur zu klagen wegen Rechtswidrigkeit einzelner, neu ergangener Teilgenehmigungen von Atomspaltanlagen sondern auch wegen Nichtigkeit aller bisherigen Genehmigungen sowie wegen Bestehens einer verfassungs- und strafgesetzwidrigen Vereinigung, nämlich der von Bankleuten, Industriellen, Parteipolitikern, Verbands- und Kirchenfunktionären gebildeten „Plutoniummafia“; obendrein konnte jetzt die Staatsanwaltschaft nicht nur bei besonders eindeutigen Straftatbeständen, sondern auch in den viel häufigeren Fällen der „Beihilfe“ eingeschaltet werden; schließlich konnten jetzt auf verfassungsgemäßer Grundlage alle wesentlichen juristischen Argumente zur umfassenden Aufklärung des Volkes benutzt und umgekehrt alle Argumente für die Aufklärung folgerichtig und geschlossen in die juristische Auseinandersetzung eingebracht werden. Mit anderen Worten: Es konnten nun die ideologischen Grundlagen und die Wertvorstellung ebenso wie die biologischen soziologischen, technischen, wirtschaftlichen und militärischen Gesichtspunkte in juristisch ebenso wie in aufklärerisch einheitlich wirksamer Weise eingesetzt und jede Äußerung und jede Tat eines Verantwortlichen, sobald sie zugunsten des Plutoniumprogramms und des dahinterstehenden umfassenderen Machtprogramms erfolgte, unmittelbar als „Beihilfe“ angegriffen werden. Dazu kam, daß das Gesetz die Beweislast weitgehend der Gegenseite aufbürdet, wenn die „Feststellung der Nichtigkeit“ begehrt wird. Dadurch wurde es besonders leicht, den Gerichtssaal zu einem Ort zu machen, wo die Ge-

genseite zum Prozeß der Wahrheits- und Rechtsfindung beziehungsweise der schrittweisen Selbstenthüllung ständig beitragen muß. Und wie nebenbei stellte sich heraus, daß sich auf der gleichen rechtlichen Ausgangslage auch noch Kämpfe auf anderen politischen Gebieten austragen und miteinander verbinden lassen *).

Als wichtigste Besonderheit entwickelte sich aber, daß der Kampf zunehmend Züge einer grundlegenden weltanschaulichen und ethischen Auseinandersetzung gewinnt und, darauf aufbauend, unmittelbar zum Kern der Machtentfaltung der heute Herrschenden vordringt: zur Herrschaft mithilfe kirchenähnlicher Expertenzünfte und Geheimbünde, die weitgehend über das Ideologie-, Wissenschafts-, Nachrichten-, Erziehungs-, Geld- und Militärwesen verfügen und die Völker vor allem durch Seelenmanipulation, Furcht und Gewöhnung sowie Enteignung, Revolution und Krieg zu lenken versuchen.

*

Unter rechtsstaatlichen Verhältnissen müssen die Plutoniumabwehrprozesse mit einem Sieg der Kläger enden. Da sämtliche Atomspaltanlagen des Landes angegriffen werden und nur wahrheitsgemäßes rechtsförmiges Vorgehen stattfindet, ist sichergestellt, daß dieses Vorgehen zu einer Bewährungsprobe dieses Staates wird. Große Teile des Volkes haben das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und politische Führung ihres Gemeinwesens verloren. Ob sie dieses Vertrauen aber zurecht verloren haben, ist einerseits zweifelhaft und andererseits eine Frage höchster Brisanz, die mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit und Sicherheit nur dann beantwortet werden kann, wenn in der skizzierten Weise der Rechtsweg beschritten wird. Die umfassende Beschreitung des Rechtswegs kann als die erste Stufe in der Wahrnehmung des Widerstandsrechts und der Widerstandspflicht bezeichnet werden. Erweist sich hierbei, daß dieser Staat nicht das notwendige Mindestmaß an rechtsstaatlichen Eigenschaften besitzt, führt das zwangsläufig zur Eskalation des Widerstands. Dabei wird sich die Eskalation umso rascher ent-

*) Siehe dazu u. a. das folgende Heft dieser Reihe: Eine neue Strategie zur Überwindung der wachsenden Kriegsgefahr.

wickeln, je deutlicher sie sich als notwendig und berechtigt erweist. Spätestens hier wird offensichtlich, daß die Beschreitung des Rechtswegs nicht sinnlos Kraft vergeudet. Sie mobilisiert in jedem Fall den Abwehrwillen gegen den imperialistischen Willen in einem Krieg rechts- und nicht gewaltförmiger Art, wobei die herrschenden Mächte gezwungen sind, sich im Kampf um die rechtsprechende Gewalt des Staates unmittelbar mit der Wahrheit, dem Recht und den dahinterstehenden Willenskräften auseinanderzusetzen. Und das kann bei der Eindeutigkeit, mit der sich inzwischen die Tätigkeiten und Ziele dieser Mächte als verfassungs- und strafgesetzwidrig erweisen, nur zur Schwächung und schließlichen Niederlage dieser Mächte führen, — wenn nicht unmittelbar auf dem Rechtsweg, dann eben mittelbar durch Begründung, Ausrichtung und Entfachung eines Widerstands, der spätestens nach der Katastrophe das entscheidende Wort haben wird.

Roland Bohlinger 2251 Wobbenbüll, den 20. Jan. 1978

An die Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

2900 Oldenburg

Betr.: Strafanzeige gegen die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg, insbesondere den Herrn Vorsitzenden Richter Enno Harms
wegen
Rechtsbeugung und wegen Verdachts der Begünstigung und der Beihilfe zugunsten der Tätigkeit einer verfassungs- und strafrechtswidrigen Vereinigung.

Am 12. und 13. Dezember 1977 fand in der Weser-Ems-Halle in Oldenburg ein Verwaltungsgerichtsverfahren statt, in dem es um die Verhinderung der Betriebsgenehmigung für das Atomspaltwerk Esenshamm ging.

Ich trat dort als Beistand Herrn Walter Soykas und einiger Verwandter von ihm auf. Zugleich bin ich Prozeßbevollmächtigter von über 110 Klägern in einem gleichgerichteten Verfahren, das am 12. 12. 77 auf Beschluß des Verwaltungsgerichts Oldenburg von dem Verfahren Walther Soykas abgetrennt wurde. Schließlich bin ich in einem weiteren Parallelverfahren selbst Kläger.

In dem Verfahren Walther Soykas wollte die Klägerseite die **Nichtigkeit und Rechtsfehlerhaftigkeit der bisherigen Genehmigung** sowie der **drohenden Betriebsgenehmigung** für das Atomspaltwerk Esenshamm erweisen.

Dieses Recht wurde ihr weitgehend verweigert.

1. Das wird besonders deutlich in bezug auf meinen Vortrag und den meiner Beistände. Mein Vortrag stand unter dem Thema:
   Die Teilgenehmigungen und die Betriebsgenehmigung für das

Atomspaltwerk Esenshamm und diejenigen für alle anderen Atomspaltwerke in der Bundesrepublik sind nichtig, da die Tätigkeit einer verfassungswidrigen, strafgesetzwidrigen Vereinigung nach Artikel 9 Absatz 2 des Bonner Grundgesetzes rechtlich nichtig ist und darum auch entsprechend § 44 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht genehmigt werden kann.

a) Ich trug vor, daß nach einheitlicher Rechtsprechung eine **Vereinigung** schon dann gegeben ist, wenn **mindestens zwei Personen, Firmen, Einrichtungen oder Gruppen mit der gleichen Zielrichtung tätig zusammenwirken.** In diesem Sinne sprach ich die Betreiber des Atomspaltwerks Esenshamm, die Preußen-Elektra und die Nordwestdeutsche-Kraftwerke-AG, als Vereinigung an. Hierbei betonte ich, daß ich natürlich nicht ausgeschlossen wissen wolle, daß zu dieser Vereinigung auch noch andere Personen, Personengruppen, Firmen und Einrichtungen zu zählen sind, sei es als Hauptverantwortliche, Nebenverantwortliche oder Mitläufer. Darzulegen, wie weit die zum Teil geheime verfassungswidrige und strafgesetzwidrige Vereinigung reicht, betrachtete ich nicht als Aufgabe meines Vortrags.

b) Ich trug dann vor, vom Bundesverfassungsgericht sei in den Verbotsfeststellungen gegen die SRP und KPD dargelegt worden, daß es schwierig sei, ausreichende urkundliche Belege für die verfassungwidrige Zielsetzung einer Partei zu finden. Es genüge jedoch, die verfassungswidrige Absicht und Richtung einer solchen Partei aus ihren Tätigkeiten indirekt zu ermitteln. Gleiches gilt für Vereinigungen, für die Art. 9 Abs. 2 GG. infrage kommt.

c) Anschließend trug ich vor, daß jede verfassungswidrige oder strafgesetzwidrige Vereinigung gezwungen ist,

   ☐ die **wahre Richtung** ihrer **Tätigkeit zu verbergen,**

   ☐ in der breiten Öffentlichkeit den **Eindruck verfassungsgemäßer,** dem Wohl der Allgemeinheit dienender **Zielsetzung vorzutäuschen,**

☐ das Erkennen des Wesens ihrer wirklichen Tätigkeit zu verhindern, sei es durch die **Verfälschung, Verstümmelung oder Unterdrückung enthüllender Nachrichten, Forschungen, Prüfungen**, sei es durch **Einschläferung des selbständigen Denkens, Urteilens und Handelns** in politisch anders gerichteten Kreisen und im Volk, sei es durch **Ablenkung der Aufmerksamkeit auf andere Gebiete.**

Ich zeigte dann, daß vor allem folgende Behauptungen zur **Tarnung und Irreführung** gebraucht werden, und eindeutig falsch sind:

Es sind die Behauptungen

☐ es drohe bald eine **Energielücke,**

☐ es drohe ein erheblicher **Verlust von Arbeitsplätzen,** wenn die Stromerzeugung nicht zunehme,

☐ **Wirtschaftswachstum** sei notwendig, um einen Zusammenbruch der Wirtschaft zu verhindern,

☐ atomwirtschaftlicher und atomwissenschaftlicher **Fortschritt** sei notwendig, um den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt zu gewährleisten.

Anschließend wies ich an verschiedenen Beispielen nach, wie die Verantwortlichen in Atomindustrie und -politik sich bemühen, **enthüllende Nachrichten und Forschungen** über ihren Tätigkeitsbereich auf verschiedenste Weise zu **unterdrücken oder zu verfälschen.** So wies ich darauf hin,

☐ daß zum Zweck der **Meinungsmanipulation** mindestens zwei **Vereinigungen** wirken — wofür die Namen Sauermann und Brunner stehen—,

☐ daß im Kernforschungszentrum Karlsruhe eine **Publikationsordnung** besteht, die dazu dient, die Veröffentlichung

enthüllender Nachrichten und kritischer Urteile zu verhindern,

- ☐ daß in anderen Forschungseinrichtungen und noch mehr in Industrieunternehmen ähnliche und zum Teil noch schärfere **Beschränkungen** vorgenommen werden,
- ☐ daß die **Nachricht** über den großen Unfall in Neckarwestheim solange **zurückgehalten** wurde, bis die Parteitage der FDP und SPD vorbei waren.

Da das Gericht drängte, mich kurz zu fassen, war es nicht möglich, weitere einschlägige Tatsachen in dieser Richtung anzuführen; ich mußte mich auf wenige ergänzende Hinweise beschränken.

d) Es war aus dem gleichen Grunde auch nicht möglich, auf folgende Punkte näher einzugehen:

- ☐ **falsche Datenangaben bei Messungen von Radioaktivität** aus Atomspaltwerken und Kohlekraftwerken,
- ☐ **falsche Angaben über Grenzen der Meßbarkeit** der biologischen Schädlichkeit von radioaktiven Schadstoffemissionen,
- ☐ **falsche Angaben** in der **wirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Frage,**
- ☐ **Verfälschung** von **Umfrageergebnissen** über die Meinung der Bevölkerung zum sogenannten atomaren Fortschritt,
- ☐ **falsche Angaben** in der Frage der **Lösbarkeit des Problems einer sicheren Atommüll-Lagerung und Wiederaufbereitung,**
- ☐ **falsche Angaben** über das mögliche Ausmaß von **Alternativenergienutzung.**

e) Ebenso war es durch die Zeitbegrenzung des Gerichts nicht möglich, darauf einzugehen, wie die Gegenseite die Wirtschaft und das ganze Volk manipuliert

☐ durch eine die **Verschwendung fördernde Stromtarif-Politik,**

☐ durch **einseitige finanzielle Förderung,** sei es durch einseitige Steuervergünstigungen, Subventionen, Vergabe von Forschungsgeldern, Infrastrukturinvestitionen, weitgehende Finanzierung der Uranprospektion, der Versicherungssummen, der Müllagerung, von Schutzmaßnahmen u. a. m.

☐ durch **Druck auf die Presse, Forschung und Lehre,**

☐ durch **Manipulationen bei Einwendungs- und Genehmigungsverfahren,**

☐ durch **widerrechtlichen Einsatz von Verwaltung, Polizei und Staatsanwaltschaft,**

☐ durch **Überwachung von Gegnern der Atomindustrie mit Hilfe staatlicher Organe** (Verfassungsschutz, Polizei),

☐ durch **wirtschaftlichen Druck** (auf Lehrer, auf Selbständige, auf Wirtschaftsbeziehungen zwischen Firmen usw.),

☐ durch **Zurechtformen von Gesetzen und Verordnungen.**

Schließlich war es durch die Zeitbegrenzung des Gerichts nicht möglich, auf die Tatsache näher einzugehen, daß die Elektrizitätsgesellschaften und die hinter ihnen stehenden Wirtschafts-, Finanz- und Politikerkreise **das Näherrücken einer Energielücke nach Kräften förderten,** um dadurch ein Drohmittel zugunsten ihrer wirtschaftlichen und politischen Interessen in die Hand zu bekommen, und zwar

☐ durch die hochprämiierte **Schließung zahlreicher Kohlenzechen,**

☐ durch **systematischen Kampf gegen andere Methoden der Stromerzeugung,** sei es in Form von Falschinformationen und Hetze, Beschränkungen auf dem Verwaltungsweg, Zurückhaltung von Unterstützungs- und Forschungsgeldern, Bestechungen, Vernichtung von Wirtschaftsunternehmen

oder Abbau und Zerstörung von Anlagen — wie das beispielsweise der Windenergienutzung widerfuhr,

- ☐ durch **Kampf gegen die Nutzung der Industrieabwärme,** was jetzt vor dem Bundeskartellamt anhängig ist (es geht hier um rund 38 000 Megawatt, also etwa das Vierfache, was die heute laufenden Atomspaltwerke nominell, und vielleicht das Zehnfache, was sie tatsächlich liefern),
- ☐ durch **Förderung energieverschwendender, unnötiger Zentralisierungen** in Staat und Wirtschaft,
- ☐ durch **Förderung energieverschwendender Technologien** in Haushalt, Industrie und Verkehr,
- ☐ durch **Förderung einer energieverschwenderischen Mentalität.**

2. a) Ich ging dann über zur **Darlegung der wahren Tätigkeitsrichtung der Gegenseite.** Zunächst legte ich dar, daß

- ☐ die **wirtschaftlichen Interessen von Industriefirmen, Banken und Verbänden** (Macht- und Profitmehrung),
- ☐ die **wirtschaftlichen Interessen von Arbeitern und Angestellten** (Angst vor Arbeitsplatzverlust, Angst vor Beschränkungen der Elektrizitätsnutzungen, Wunsch nach Konsummehrung),
- ☐ dazu das **Staunen und die Ehrfurcht vor den Leistungen der Technik** sowie einer sich überlegen gebenden und organisierenden **Expertokratie,**
- ☐ im Zusammenhang mit der **Gewöhnung an die herrschenden Sach- und Entwicklungszwänge** —

also daß alle diese Faktoren nur als **Hauptantriebsmotoren für eine politische Maschine,** für die **Ausbildung eines politischen Netzwerks** dienen, das nicht von denen gelenkt wird, die im Gerichtssaal als Vertreter der Seite der Beklagten saßen und

wohl auch nur in geringem Maße von Leuten innerhalb der NWK und Preußen-Elektra.

b) Ich ging dann auf die **politische Lenkung und Entwicklung jenes Netzwerks** ein und zitierte zunächst Dr. A. Weinberg, den seinerzeitigen Direktor des Staatslaboratoriums in Oak Ridge, der in wünschenswerter Offenheit in der Zeitschrift „Science" vom 7. 7. 1972 verkündete:

> „Wir bei der Atomenergie tätigen Personen haben mit der Gesellschaft einen Pakt abgeschlossen wie Faust. Einerseits bieten wir im katalytischen Kernbrenner eine unerschöpfliche Energiequelle ... Aber der Preis, den wir für diese magische Energiequelle von der Gesellschaft fordern müssen, sind **sorgsame Wachsamkeit und eine Dauerhaftigkeit unserer gesellschaftlichen Einrichtungen**, an die wir gar nicht gewöhnt sind."

Etwas später schreibt er:

> „Wir erheben zwei Forderungen. Die erste halte ich für leichter zu erfüllen: Wir müssen in der Atomtechnologie die allerbesten technischen Verfahren einsetzen, und wir müssen Personen mit großer Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit beschäftigen. ‚Unbedingte Qualität' ist die Losung, die nun in weite Bereiche dieser atomaren Gemeinschaft Eingang findet. Das bedeutet, daß man die strengsten Maßstäbe beim technischen Entwurf und seiner Ausführung einsetzt. Daß man sich bei den Atomanlagen strikt an die erforderlichen Betriebszustände hält — und dies trotz der angeborenen Neigung, in der Sorgfalt nachzulassen, wenn eine solche Anlage älter wird und mehr vertraut ... Mit einem Wort also: Wir müssen eine ununterbrochene Tradition schaffen für peinlichste Sorgfalt in allen Einzelheiten ...
> Die zweite Forderung ist weniger augenscheinlich ... Das ist die **Forderung nach dauerhaften Strukturen** in der

menschlichen Gesellschaft. Wir hätten relativ wenig Sorge mit den radioaktiven Abfällen, wenn wir immer davon ausgehen könnten, daß es intelligente Leute gibt, welche mit unvorhergesehenen Umständen fertig werden können, an die wir nicht gedacht hatten. Wenn die atomaren Zonen, die ich erwähnte, einmal fester Bestandteil unserer Zivilisation sind, dann haben wir wohl auch den sozialen Apparat und vermutlich die Plätze, um mit dem Atommüll dauernd fertig werden zu können ..."

Dr. Weinberg spricht dann vom

„**Ausgeliefertsein an eine unverrückbare soziale Ordnung** als mögliche Folge der Atomenergie ... solange wie wir eine andere praktisch verwertbare Energiequelle von unbegrenztem Ausmaß nicht gefunden haben."

Etwas später heißt es dann:

„Man könnte sagen, wir haben eine **militärische Priesterschaft** geschaffen, die auf der Wacht steht gegen einen versehentlichen Einsatz von Atomwaffen und die **an sich** ein bedenklich scheinendes Gleichgewicht erhält zwischen der Bereitschaft zum Kriege und der Wachsamkeit gegenüber menschlichen Fehlhandlungen, die uns in einen Krieg hineinstürzen könnten. Und dieser Zustand wird sich auch nicht mehr ändern, jedenfalls nicht bald. Die Erfindung der Bombe hat unseren gesellschaftlichen Strukturen einen **zusätzlichen Zwang** auferlegt. Sie hat diese **militärische Priesterschaft** erst geschaffen, von der wir in gewisser Weise **alle um unseres Überlebens willen abhängig** sind."

Schließlich betont Dr. Weinberg:

„Es will mir so scheinen ... daß die **friedliche Nutzung** der Atomenergie **Anforderungen gleicher Art an unsere Ge-**

selschaft stellen wird — vermutlich nur von noch längerer Dauer." (Hervorh. n. i. O.)

Dr. Weinberg stellte also fest, daß wir von einer Atomaren Priesterschaft mit einer neuen Religion, einer technologischen Sicherheitsreligion, abhängig geworden sind, und uns um der Sicherheit und des Wohlstandes willen einer dauerhaften und natürlich bestens kontrollierten und reglementierten und weltweit geltenden Gesellschaftsordnung ausliefern müßten.

Ich versuchte dann darzulegen, inwiefern Weinberg eine logisch-schlüssige Sicht brachte. Ich führte u. a. aus:

Sind wir wirtschaftlich und insbesondere sicherheitstechnisch und -politisch erst genügend abhängig geworden, dann entstehen unweigerlich Sach- und Entwicklungszwänge, die nur in sehr beschränktem Maße wieder beseitigt werden können. Insbesondere können Atomanlagen sowohl als arbeitende wie als stillgelegte Werke schon von kleinen Kommandotrupps dazu benutzt werden, ganze Völker zu erpressen und zu terrorisieren. Ich wies auf bereits vorgekommene kleinere Terrorakte und Androhungen von Terrorakten hin. Außerdem wies ich darauf hin, daß eine Regierung auch gegen sich selbst solche Terrorakte richten könnte, um sich eine Märtyrerrolle zu verschaffen, um den Gegner mit der Verantwortung für den Terror zu belasten und um zur Überwindung der angeblichen Gefahren, den Staat in einen Gewaltstaat verwandeln zu können. Ich betonte hierbei,

- ☐ daß bereits zahlreiche Nachrichten und Beweise vorliegen, nach denen von herrschenden politischen und wirtschaftlichen Kreisen in den USA und einigen anderen Ländern Terrorgruppen geschaffen und zum Teil schon in Westeuropa, Afrika und dem Nahen Osten eingesetzt werden, um, wie bei den Morden an Buback, Ponto und Schleyer, ihre weltmachtpolitischen Ziele zu verfolgen,

- ☐ daß unser Staat bereits durch die Bekämpfung des nicht-

nuklearen Terrorismus in starkem Maße in einen Teufelskreis der Eskalation von staatlicher Gewalt und terroristischer Gegengewalt geraten ist, wobei verfassungstreu und verfassungsgemäß handelnde politische Oppositionsgruppen immer mehr in die Auseinandersetzungen mit hineingezogen werden,

- ☐ daß schon zahlreiche Äußerungen, Forderungen und Vorstöße zu verzeichnen sind, um Gesetze zu verschärfen, den Polizei- und Überwachungsapparat stark auszubauen, bestimmte Grundfreiheiten einzuschränken,

- ☐ daß auch schon Beweise vorliegen, daß die politische Rolle der Angst vor Unfällen, Terror und Krieg dazu benützt wird, um eine privilegierte Expertokratie, eine „atomare Priesterschaft", zu schaffen.

Ich wies ferner darauf hin, daß es bereits eine Reihe von Autoren gibt, die Weinbergs Anschauungen insofern teilen, daß sie darlegen, die Gefahren der Atomtechnik würden allmählich **gewalt- und willkürstaatliche Verhältnisse erzwingen**, so zum Beispiel Gofman, Jungk, Gruhl, Comey, Winkler, Heipp, Gründler, Schäfer, Mez und viele andere mehr.

Ich wollte dann **Äußerungen führender Atomwissenschaftler und -politiker** wiedergeben, aus denen mehr oder weniger klar die **weltmachtpolitische imperialistische Zielsetzung** des treibenden und mehr oder weniger wissenden Kerns in der Atomindustrie und -politik deutlich wird. Aber die Zeitbegrenzung durch das Gericht zwang auch hier zu einem weitgehenden Verzicht. Es wären Äußerungen von Szillard, Seaborg, Baruch, Häfele, Teller, Brzezinski, Ginsburg und daneben von Warburg, Rockefeller, Eaten und anderen wiederzugeben gewesen.

Außerdem hätten auch noch jene imperialistischen Ideologien, Verbände und Einrichtungen sowie deren Ableger und Verwandte gekennzeichnet werden müssen, die sich neben und

meist lange vor der Entwicklung der Atomindustrie und -politik herausbildeten, aber in diese hineinwirken und sie bewußt oder unbewußt als Mittel für ihre imperialistische Politik verwenden.

c) Nachdem Herr Karsten Fiedler mir mit einem Vortrag über Zusammenhänge zwischen Atomindustrie und Vorbereitungen zur Genmanipulation großer Bevölkerungsteile durch einflußreiche Kreise in den USA assistiert hatte, wünschte das Gericht eine Verhandlungspause. Unmittelbar davor äußerte ich noch, daß ich keineswegs mit meinem Vortrag fertig sei, sondern noch weit wesentlichere Aussagen zum Thema zu machen habe als bisher, vor allem hinsichtlich der juristischen Würdigung der Tätigkeit der beklagten Seite. Das wurde ins Protokoll aufgenommen.

3. a) Nach der Pause verkündete das Gericht, daß es nur noch 50 Minuten Redezeit gestatte. Das hatte zur Folge, daß nur noch ganz kurz ein Beistand sowie Walther Soyka sprechen konnte. Ich kam nicht mehr zu Wort, erst recht nicht meine Beistände.

b) Dadurch

- ☐ daß das Gericht von vornherein nur zwei Verhandlungstage für insgesamt 135 Kläger ansetzte,
- ☐ daß die meiste Zeit durch Verhandlungen über formelle Dinge und zwei Befangenheitsanträge verstrich,
- ☐ daß das Gericht vor Behandlung des zweiten Befangenheitsantrags, nachdem erst kurz in der Hauptsache verhandelt worden war, erklärte, es gedenke nur noch vier Stunden zu verhandeln,
- ☐ daß das Gericht unseren Widerspruch gegen die Redezeitbeschränkung ohne stichhaltige Begründung mißachtete,

war die Redezeit für Herrn Walther Soyka und seine zahlreichen Beistände, insbesondere aber für mich und meine Beistände von vornherein erheblich eingeschränkt.

c) Da meine Stoßrichtung und Beweisführung sehr kurzfristig beschlossen und bisher nur in einigen Teilen Gegenstand einer Gerichtsverhandlung, Inhalt eines Schriftsatzes oder Inhalt einer juristischen Veröffentlichung gewesen war, also weitgehend Neuland betrat,

da außerdem das zur Verfügung stehende Beweismaterial sich aus tausenden von Unterlagen zusammensetzt und einen Schriftsatz von mehreren hundert Seiten erfordert, den kurzfristig zu erstellen mir die Zeit fehlte,

hätte das Gericht, wollte es nicht

das rechtliche Gehör erheblich einschränken und

ein Urteil fällen ohne ausreichende Berücksichtigung der zahlreichen neuen Gesichtspunkte und Beweismaterialien von verfassungsrechtlich, strafrechtlich und politisch ungeheurer Bedeutung,

unbedingt

die Redezeit verlängern und vor einer Urteilsverkündung eine weitere Verhandlung ansetzen müssen.

Das Gericht hat das nicht getan. Ich war deshalb gezwungen,

☐ meine ohnehin schon zur Skizze verkürzten Ausführungen von vornherein noch weiter zu kürzen,

☐ damit die Rechtsposition der Klägerseite zu schwächen,

☐ zahlreiche Beweisthemen ganz unbehandelt zu lassen.

d) Die klarste Beschränkung des rechtlichen Gehörs und die eindeutigste Beschneidung und Schwächung unserer Rechtsposition und Begünstigung der Position der Beklagtenseite entstand aber dadurch,

daß das Gericht, obwohl es eindeutig auf den Umstand hingewiesen wurde und das sogar ins Protokoll nahm, sich tatsäch-

lich weigerte, die wichtigsten Teile meiner Ausführungen überhaupt anzuhören, und stattdessen in kaum zu verkennender Hast, ohne vorherige Ankündigung — die uns die Möglichkeit für einen Antrag auf Fortsetzung der Verhandlung zu einem anderen Termin gegeben hätte — nach einer Verhandlungspause sein Urteil verkündete.

Es sollte u. a. noch zur Sprache kommen:

Punkt 1:

Welche Fortschritte hat die Atomindustrie und -politik in Richtung Welt-Atomstaat schon erreicht? Welche Erfolge hat insbesondere das Urankartell und der Weltnuklearrat hinsichtlich einer **Aufhebung der „Freiheit von fremder Botmäßigkeit" der Bundesrepublik und der „Beeinträchtigung ihrer freiheitlich-demokratischen Grundordnung"** erzielt? (§§ 81, 85, 105, 106 StGB).

Punkt 2:

Ermöglichung der Nötigung und Erpressung von Verfassungsorganen- der Mitglieder von Verfassungsorganen und des gesamten Volkes durch Nuklearterrorismus. (§§ 105, 106, 240 StGB).
Sach- und Entwicklungszwänge, die aus der Gefährdung durch den Nuklearterrorismus entstehen und zu ihrer Abhilfe verlangen, daß die freiheitlich-demokratische Grundordnung, insbesondere die durch die Gewaltenteilung beabsichtigte Gewaltenhemmung **teilweise aufgehoben** wird, und einer Regierung, die nach unumschränkter Alleinherrschaft strebt, sogar erlauben, diese Grundordnung und Hemmung **völlig aufzuheben.** (§ 85 StGB)

Punkt 3:

Aushöhlung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch falsche Rangordnung der Werte, durch falsche politische und wirtschaftliche Schwerpunktsetzung.

Zunehmend führt die Wahrnehmung manipulierter Arbeitsplatzinteressen dazu, daß in der Verfassungswirklichkeit das Grundrecht auf Arbeit dem verfassungsmäßig vorrangigen Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit vorgeordnet wird. „Das Risiko des Nichtswissens, Nichtgenauwissens und des Noch-nicht-genau-wissens von den Ausmaßen einer Gefahr und den Folgen ihres Eintritts (trägt) nicht der Schutzbereich des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit, sondern der Bereich der Freiheitsrechte." (Prof. Dr. E. Küchenhoff). Dies gilt insbesondere für Risiken der „Allgemeingefährdung", wie sie allein schon durch das Bestehen von Atomkatastrophenschutzplänen bewiesen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat im Falle Schleyer ausdrücklich betont, daß der Staat verpflichtet sei, *vorrangig* Leben zu schützen und zu fördern, insbesondere es vor rechtswidrigen Eingriffen seitens Anderer zu bewahren.

Atomspaltwerke und sonstige plutoniumträchtige Anlagen gefährden aber menschliches Leben und menschliche Gesundheit. Das steht zweifelsfrei fest, selbst wenn man nur das „Restrisiko" berücksichtigt (— dessen Bestehen auf der Betreiberseite nicht bestritten wird und dessen ungeheuerliches Ausmaß durch zwei IRS-Studien über Wiederaufbereitungsanlagen dargelegt wird —), oder wenn man die rechtliche Rolle des Vorhandenseins von Atomkatastrophenschutzplänen bedenkt. Daraus ergibt sich, daß alle Atomspaltwerke und sonstige plutoniumträchtige Anlagen sofort stillzulegen sind, soll der Vorrang des Grundrechts auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht nur auf dem Papier stehen. Denn ohne Atomstrom kann man zweifellos leben, er ist durchaus entbehrlich. Die Menschheit ist bisher auch ohne ihn ausgekommen, sie hat in vergangenen Zeiten überhaupt ohne jeden Strom gelebt und trotzdem kulturelle Höchstwerte geschaffen. Hier gilt es letztlich, an die Rangordnung der Werte zu denken, die, von der Sinngebung menschlichen Lebens her bestimmt, im Grundgesetz ganz anders als in der heutigen Verfassungswirklichkeit vorgenommen wird, und die ihre weltan-

schaulich-philosophische Grundlegung von den großen Philosophen und Denkern der Vergangenheit erhält — und nicht von wirtschaftlichem Wachstums- und Konsumwahn oder gar von Macht- und Profitgier!

Atomanlagen könnten höchstens dann im Einklang mit Art. 2 GG. und dem im Falle Schleyer ergangenen Spruch des Bundesverfassungsgerichts stehen, wenn der wissenschaftliche Beweis — und das heißt vor allem der empirisch bestätigte Beweis und nicht nur ein auf Annahmen, Wahrscheinlichkeitsberechnungen und Forderungen fußender theoretischer Beweis — erbracht würde, daß durch diese Anlagen weder somatische noch genetische Schäden entstehen. Dieser Beweis kann aber nie erbracht werden. Es ist ja gerade das Wesensmerkmal der Radioaktivität, als einzige Naturerscheinung fast ausschließlich lebenzerstörend zu wirken. Und die Erfahrung lehrt, daß weder die Technik noch der mit ihr umgehende Mensch völlig sicher sind. Zwar wird die Verfassungswirklichkeit, vor allem die herrschende Wirtschaftsweise, gern angeführt, um die Risiken der künstlichen Atomzertrümmerung als eine Gefährdung hinzustellen, die gewohnheitsrechtlich gestattet und wirtschaftlich notwendig sei. Diese Denkweise kann aber in keiner Weise verfassungsrechtlich abgestützt werden. Auch Atomanlagen sind Industriebetriebe. Industriebetriebe besitzen aber nicht eine Rechtsqualität, die das Recht auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrheit hinter die Rechte auf Gewerbefreiheit, freien Eigentumsgebrauch und Konsummaximierung treten läßt.

Punkt 4:

Aushöhlung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch die Art des Vorgehens des Staates in Fragen des Schutzes von Atomanlagen gegenüber Demonstranten. Prof. Dr. Schrenk äußerte: „Es gibt aber außer gebrochenem Landfrieden — auf welcher Seite auch immer — das gebrochene Vertrauen der Bürger in ihre Mandatsträger, nein, in die Demo-

kratie, welche von ihren eigenen Repräsentanten zu allererst vorbildlich repräsentiert und geschützt werden müßten. Wenn aber erst Versprechungen („kein vorgezogener Baubeginn") vom Tisch gefegt werden und wenn gerade deshalb Nacht- und Nebelaktionen mit Polizei, Miliz und eisernem Vorhang generalstabsmäßig inszeniert werden müssen, dann darf man sich nicht wundern, daß auf KKW-Bauplätzen und ringsherum nicht nur Freundschaftshäuser (wie in Wyhl) errichtet und Gottesdienste (wie in Brokdorf) abgehalten werden, sondern daß die Sache auch für Feinde unseres Gemeinwesens attraktiv wird. Oder wundern sich in Wahrheit unsere Repräsentanten und Staatsschützer gar nicht, sondern ist auch das generalstabsmäßig eingeplant mit der Kalkulation, die initiativen Bürger können sich der Staatsfeinde nicht erwehren, sondern würden von ihnen mitgerissen zu Gewalt und Terror? Dann könnte man in der Tat neben den unguten Gründen für Polizeiaktionen auch ein paar schäbige gute vorweisen. Eine Demokratie, in welcher nur noch Wahlversprechen deklamiert, aber keine Versprechen gehalten, sondern in der die Bürger nach der Wahl zynisch überrumpelt und sogar bösartig diffamiert werden, wird nicht lange Demokratie bleiben können."

Es ist zweifellos ein sehr wesentlicher Rechtsgrundsatz, daß das „Vertrauen der Bürger in ihre Mandatsträger" nicht so erheblich erschüttert werden darf, daß der Bürger das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie schlechthin verliert und in die Arme der Feinde der Demokratie getrieben wird.

Punkt 5:

Im Verteidigungsfall ist die Bundesrepublik wegen der vorhandenen Atomanlagen in dichtbesiedelten Räumen entweder nicht verteidigungsfähig, wie das Pentagon und hohe NATO-Offiziere bereits festgestellt haben, **oder sie ist in ihrer Verteidigungsfähigkeit eingeschränkt.** Hier greift vor allem § 109 StGB ein (Unbrauchbarmachen von Verteidigungsmitteln).

Punkt 6:

Hat die Atomindustrie und -politik **Handlungen begangen, die als Mord, Totschlag oder Vorbereitungshandlungen zum Massenmord und Völkermord anzusehen sind (§§ 211, 212, 220 a, 222 StGB)?**

Juristisch gewürdigt werden müssen: Die Berechnungen der Atomindustrie, den günstigsten Punkt zu ermitteln zwischen Wirtschaftlichkeit von Sicherheitsvorkehrungen und vorderhand verdeckbarem Ausmaß des Tötungs- und Unfallrisikos; sodann Meßdatenfälschungen; Vorlage unvollständiger oder irreführender Genehmigungsunterlagen; Mißachtung und Unterdrückung von unerwünschten Gutachten über das Ausmaß von Gefahren (z. B. im Falle der IRS-Studien über Unfälle in Wiederaufbereitungsanlagen); die Bedeutung der Atomkatastrophenschutzpläne als Beweis für die bewußte Duldung einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und Natur; Gesundheitsstatistiken und in ihren Ursachen nachweisbare Körperverletzungen und Todesfälle.

Punkt 7:

Das Problem der **Gefährdung durch radioaktive Schadstoffe** kann juristisch auch noch von einer anderen Seite her angegangen werden.

Prof. Dr. Fischerhof gibt in seinem Kommentar zum Atomgesetz zu, daß durch radioaktive Schadstoffe Schäden erzeugt werden, betont aber, das Problem wäre der Nachweis des kausalen Zusammenhangs im Einzelfall. Diese Argumentation wird von der Befürworterseite gern vorgetragen. Es kann aber unmöglich rechtens sein, daß die Schädigung von Menschen dann zulässig ist, wenn der kausale Zusammenhang im Einzelfall nicht nachgewiesen werden kann. Darum hat auch das OVG Lüneburg kürzlich festgestellt, daß der Nachweis der *Gefährdung* des Klägers genüge. Außerdem hat das Verwaltungsgericht Schleswig in einem Urteil festgestellt, daß das Rauchen in einem öffentlichen Raum als Körperverletzung anzusehen

sei, wenn man gezwungen sei, sich in diesem Raum aufzuhalten. Analog ist dieser Spruch auf die Verbreitung radioaktiver Schadstoffe anzuwenden. Dementsprechend verlangen auch die §§ 324 und 326 StGB — die sich mit der Vergiftung von Stoffen befassen, welche zum Verzehr oder Verkauf geeignet sind — nicht einmal den Nachweis der Gefährdung des Klägers: es genügt für die Strafbarkeit die bloße Vergiftung und die sich daraus ergebende *allgemeine Gefährdung.*
Doch die Rechtsunmöglichkeit des Standpunkts der Befürworterseite ergibt sich noch aus einer weiteren Überlegung: Falls es Bedingung wäre, den kausalen Zusammenhang nachzuweisen, dies aber — außer im Falle einer Atomkatastrophe — ein zur Zeit kaum lösbares Beweisproblem darstellt, wäre eine Genehmigung von Atomspaltwerken solange nichtig, bis die Möglichkeit einer eindeutigen Nachweisführung geschaffen würde. Das läßt sich einerseits aus dem **Vorrang von Leben und körperlicher Unversehrtheit** vor kommerzieller Betätigung folgern — was als Grundsatzforderung des Umwelt- und Arbeitsschutzes rechtlich anerkannt ist, seit es Gewerbeordnungen gibt und auch durch Art. 2 II 1 GG. grundsetzlich verankert ist — und andererseits aus der grundgesetzlich ebenfalls verankerten **Forderung nach Rechtssicherheit** eindeutig ableiten (s. Art. 3 und 20 GG., BVerfGE 7, 194, 196; 19, 150, 166; Hamann-Lenz, Anm. B 4 c dd; Münch, Art. 3/25). Rechtsunsicherheit darf nie zugunsten des Verursachers der Unsicherheit gehen, in diesem Fall muß der Verursacher nachweisen, daß diese Unsicherheit keine Rechtsschädigung verdecke, und wenn doch, dann muß er diese heilen, denn sonst herrscht Un-Recht und damit Willkür. Herrscht aber Unrecht oder Willkür in wesentlichen Fragen, dann wird zugleich auch noch die **Errichtung einer Gewalt- und Willkürherrschaft gefördert,** was verboten ist. Inwieweit sich in diesem Zusammenhang eine Verfassungswidrigkeit von Teilen des Atomgesetzes ergibt, wäre zu prüfen.

Punkt 8:

Die Rechtslage, durch die **genetische Gesichtspunkte** berück-

sichtigt werden, ist vor allem durch Art. 2 GG., Art. 6 GG. und Art. 19 Abs. 2 GG. abgesichert, sodann durch die Gesundheitsdefinition der Weltgesundheitsorganisation, die durch Art. 25 GG. Gesetzesrang besitzt, außerdem durch die §§ 220 a, 222, 230 u. a. des Strafgesetzbuches und durch die Strahlenschutzverordnung (in der von Einzelnen, Dritten und der Allgemeinheit die Rede ist; der Begriff „Allgemeinheit" erfaßt auch die Zukunft, die Nachkommenschaft).

Radioaktive Schadstoffe können auch in geringsten Mengen genschädigend wirken. Die am jetzt lebenden Individuum bewirkten Gen-Änderungen durch ionisierende Strahlen sind für dieses Individuum selbst zwar „unschädlich". Sie führen jedoch entweder um Tode des getroffenen Ideoplasmateilchens in der sogenannten Keimbahn oder zu einem Erbschaden, der selbst wiederum ein Letalfaktor sein kann oder sich in Form von Leid, Gebrechen und Siechtum mit oder ohne früher Todesfolge äußert. Außerdem kann sie besonders leicht den genetisch bedingten Tod des Fötus hervorrufen, wodurch es zu einem Absinken der Geburtenrate kommt oder sogar zu einem genetisch bedingten Aussterben eines Geschlechts und Schrumpfen eines Volkes wegen zu geringer Nachkommenschaft. Die Vermutung liegt nahe, daß die starke Zunahme von äußerlich sichtbaren Erbschäden und das deutliche Absinken der Geburtenrate, wie es ungefähr seit Betriebsaufnahme von Atomreaktoren bei uns zu beobachten ist, u. a. an einer Belastung mit radioaktiven Schadstoffen liegt.

Die künstlich bewirkte Aussendung radioaktiver Schadstoffe ist also auch vom Standpunkt des Schutzes der Erbanlagen unzulässig. Sie stellt dar: **versuchte Körperverletzung mit bedingtem Vorsatz, versuchte fahrlässige Tötung und vermutlich auch eine Vorbereitungshandlung zum Völkermord** (§§ 220 a, 222, 230 StGB.)

Punkt 9:

Zu prüfen ist auch, inwieweit **gemeingefährliche Vergiftung**

entsprechend § 324 StGB. zutrifft. Ich habe dazu bereits Strafanzeige gegen die Betreiber des Atomspaltwerks Esenshamm erstattet. Ergänzend zu den dortigen eingehenden Ausführungen weise ich darauf hin, daß der Landkreis Wesermarsch, in dem das Atomspaltwerk Esenshamm liegt, Mitte September 1977 öffentlich Verhaltensmaßregeln bekanntgab, für den Fall, daß ein Reaktorunglück Nahrungsmittel, wie Obst und Brunnenwasser, durch radioaktive Schadstoffe vergiftet (s. „Frankfurter Rundschau", 17. 9. 77).

Punkt 10:

Nach § 223 StGB. in Verbindung mit RG 64/119, BGH 24. 2. 66/1 StR 601/65, Hamm MDR 58/939 ist es eine **Gesundheitsschädigung,** wenn die Nerven in einen krankhaften Zustand versetzt werden. Wie nachgewiesen werden kann, hat die Angst vor den Folgen des „atomaren Fortschritts" bei vielen Menschen die Nerven in einen krankhaften Zustand versetzt oder gar Angstneurosen erzeugt.

Punkt 11:

Durch die Atomtechnologie wird das **Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder gefährdet.** Die „Gesellschaft zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Umweltfragen e. V.", eine Gruppe Hamburger Ärzte, Zahnärzte und Rechtsanwälte, plant eine Verfassungsklage, weil das in Art. 6 GG. verbriefte Recht der Eltern auf „Pflege und Erziehung der Kinder" durch eine Technologie gefährdet werde, deren mögliche Schadensfolgen auch bei größter Sorgfalt nicht mit Sicherheit von den Kindern abgewendet werden könnten. (s. „Stern", Nr. 16. 6. 4. 77).

Punkt 12:

Durch die Atomtechnologie wird die **Freizügigkeit der Wahl des Arbeitsplatzes und des Wohnortes** (Art. 11 GG.) sowie das **Recht auf Heimat beeinträchtigt.** Zu prüfen wäre auch, inwieweit die Atomtechnologie das Recht auf **die Freiheit der Wahl**

des Ehegatten, das Recht auf die Freiheit der Familiengestaltung und das Recht auf eine menschenwürdige Umwelt verletzt (Art. 2 und 6 GG.).

Punkt 13:

Das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung wird durch das Eindringen radioaktiver Schadstoffe in jedes Haus aufgehoben (Art. 13 GG.).

Punkt 14:

Das Bestehen von Katastrophenschutzplänen für den Fall einer Atomkatastrophe beweist, daß man eine solche Katastrophe für möglich hält. Da aber ein ausreichender Schutz für Leben, Gesundheit und Eigentum durch bloße Existenz von Katastrophenschutz*plänen* nicht gegeben ist und zur Herstellung echten Schutzes bisher so viel wie nichts unternommen wurde und, trotz Verpflichtung der Regierung, wohl auch in Zukunft aus Kostengründen nicht ausreichend und ohne erhebliche Einschränkungen von Grundrechten gelingen wird, darum liegt **Nichtigkeit** der Genehmigung aller Atomspaltwerke vor. Sie liegt zumindest vor, solange nicht nachgewiesen wird, daß dieser Schutz in angemessener Frist tatsächlich geschaffen sein wird. Erst recht liegt Nichtigkeit vor, betrachtet man verschiedene Informationen zum Thema Atomkatastrophenschutz, die ich in „Lebenskunde“ 4/77 abgedruckt habe.

Punkt 15:

Am 25. 10. 1974 verabschiedete der Länderausschuß für Kernenergie eine Verordnung des Bundesinnenministeriums, wonach Atomspaltwerke so beschaffen sein müssen, daß sie unter Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen stillgelegt werden können, wobei im Vorwege, d. h. im Rahmen der atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, ein Konzept für die **Beseitigung von Atomspaltwerken** nach endgültiger Stillegung unter Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen vorhanden sein muß. Liegt im Falle Esenshamm ein genehmigtes Konzept vor?

Hierbei taucht auch die Frage auf, ob Atomspaltwerke, die aufgrund des Atomgesetzes völlig sicher gegen Einwirkungen von außen (Flugzeugabsturz, Erdbeben, Waffeneinwirkungen usw.) gebaut werden müssen, überhaupt unter Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen abbruchfähig sind. Auf einem IRS-Fachgespräch im Jahre 1974 wurde das verneint (s. dazu die Stellungnahme des WSL an das Bundesverfassungsgericht vom 24. 7. 1977 in Bezug auf die Verfassungsbeschwerde von Frau Helga Vohwinkel). Auch hier ergibt sich also eine Nichtigkeit der Genehmigung, ebenso freilich auch die Nichtigkeit von Teilen des Atomgesetzes.

Punkt 16:

Die „geordnete Beseitigung" des Atom-Mülls ist vom Atomgesetz vorgeschrieben. Sie kann aber für Jahrhunderte, Jahrtausende und Jahrzehntausende niemals kausal überzeugend, was aber juristisch notwendig ist, garantiert werden. Die Unmöglichkeit einer Garantie macht aber jede Genehmigung von Atomspaltwerken nichtig.
In die gleiche Richtung argumentiert Prof. Hennis (CDU, Freiburg) und gründet darauf dann seine Auffassung von der Verfassungswidrigkeit der Atomindustrie (s. „Stern", 6. 4. 77, Bericht von E. Kuby).

Punkt 17:

Das Atomspaltwerk Stade mußte aufgrund eines Beschlusses des OVG Lüneburg die Abgabe von Radioaktivität auf die Hälfte vermindern. Das Ministerium und die Betreiber erklärten jedoch, das wäre nicht durchführbar. Sie weigerten sich, Folge zu leisten oder das Werk stillzulegen. Das ist eindeutig rechtswidrig. Sie verrät außerdem eine rechtsverachtende Gesinnung.

Punkt 18:

Die Elektrizitätsgesellschaften haben sich zum Teil im Zusammenhang mit der eigentlichen Atomindustrie des **Monopol-**

mißbrauchs nach dem Kartellgesetz und des Verstoßes gegen die Generalklausel des § 1 UWG schuldig gemacht.

Punkt 19:

Atomspaltwerke befinden sich sicherheitstechnisch im Widerspruch zum Atomgesetz. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 des AtG. darf eine atomrechtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn Vorsorge gegen jene Schäden, die aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entstehen könnten, nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik getroffen ist. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG. darf eine atomrechtliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist. Wie sich aus verschiedenen neuerlichen Gutachten und Berechnungen ergibt, müßten Atomspaltwerke, nur um den Absturz einer Boeing 747 überstehen zu können, Betonwandstärken von über 5 m aufweisen (Nachweise in der Stellungnahme des WSL zur Verfassungsbeschwerde von Frau Helga Vohwinkel vom 24. 7. 1977, S. 28 bis 47). Reaktorgebäude mit mehr als 2 m Betonwandstärken sind aber wegen ihres Gewichts bereits an vielen in Flußnähe vorgesehenen Bauplätzen gar nicht errichtbar, da sie sonst die höchstzulässige Tragfähigkeit des Bodens überschreiten würden. Sie können also technisch gar nicht im Einklang mit dem AtG. errichtet werden. Damit ist aber ihre Genehmigung nichtig.

Außerdem sind Atomspaltwerke nicht gegen Kriegseinwirkungen wirksam zu schützen. Auch deshalb liegt Nichtigkeit vor.

Punkt 20:

Genehmigungsverfahren wurden bisher nicht allen Betroffenen bekannt gemacht, darunter auch jene bezüglich der Atomspaltwerke Esenshamm und Krümmel. Auch deshalb ist ihre Genehmigung nichtig.

Punkt 21:

Die Tendenz, angesichts immer mehr zunehmender Probleme

die Verantwortung und Entscheidungen an Behörden, Ausschüsse und Experten abzuschieben, wie sie vor allem hinsichtlich des „atomaren Fortschritts“ erfolgt, führt zu einer gefährlichen **Machtkonzentration und möglicherweise zu einer Einschränkung und gebietsweisen Aufhebung freiheitlich-demokratischer Ordnung.**

Punkt 22:

Nach § 7 Abs. 2 AtG. („darf ... genehmigt werden“) und nach der Literatur zu diesem Thema ist es unstreitig, daß auch **bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen für eine atomrechtliche Genehmigung die Genehmigungsbehörden keineswegs zu einer Erteilung der Genehmigung für eine Atomanlage verpflichtet** sind. Häufig versäumen es die Genehmigungsbehörden darzulegen — was sonst bei Ermessensverwaltungsakten üblich ist — welche Gründe die Behörden bewogen haben, ihr Ermessen in einem für die Betreiber positiven und für die Betroffenen (Einwender, Kläger usw.) negativen Sinne auszuüben.

Punkt 23:

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein forderte kürzlich eine **Gesetzesänderung, um den Baustopp-Beschluß des OVG Lüneburg im Falle Brokdorf und künftige, gleichgeartete Fälle „überwinden“ zu können** (n. „Die Rheinpfalz“, 18. 10. 1977). Hier wird die Verfassungswirklichkeit, wie sie vor allem von den herrschenden Politikern und den hinter ihnen stehenden Machtgruppen zu verantworten ist, nämlich die Manipulation des Rechtslebens mit Hilfe verfassungsaushöhlender Gesetzesschusterei und außergesetzlichen „Notstands“-Handlungen nur zu deutlich! Dabei stellte der Baustopp-Beschluß in seiner Begründung selbst schon eine skandalöse Begünstigung der Betreiberseite dar. (Denn was ist, wenn die Prüfung des „prüffähigen Antrags“ für eine Atommüll-Zwischenlagerung — ein solcher Antrag wird als Voraussetzung für eine Reaktorbaugenehmigung angesehen — ergibt, daß das beantragte Zwischenlager nicht gebaut werden kann, weil es zu gefährlich

ist? Und was ist, wenn die „begonnenen Bauarbeiten" das Ergebnis haben, daß der Standort nicht geeignet ist? Und was ist, wenn dann inzwischen weitere Atomspaltwerke in Betrieb gegangen sind? Eine neuartige technische Anlage kann erst dann als funktionsfähig, als anforderungsgemäß angesehen werden, wenn sie vorhanden ist und eine ausreichende Erprobung zufriedenstellend überstand. Die Wiederaufbereitungsanlage von La Hague hat jedenfalls bewiesen, daß eine solche Bedingung notwendig ist. Im Grunde ist das Urteil des OVG Lüneburg nichtig. Es erlaubt technisch Unmögliches, schafft erhebliche Rechtsunsicherheit und erzeugt eine zusätzliche Gefahr des Verlustes von Volksvermögen durch Atomanlagen: wenn sich nämlich herausstellt, daß das Müll-Problem nicht in der geplanten Weise lösbar ist und darum Atomspaltwerke stillgelegt und im Bau befindliche Werke aufgegeben werden müssen.)

Punkt 24:

Solange kein ausreichender **Vergleich zwischen der Nutzung von Atomspaltungsenergie und der von Alternativenergien** vorliegt, ist die Genehmigung von Atomspaltwerken nichtig. Und zwar ist sie nichtig wegen ihrer ungeheuren Tragweite auf grundrechtlichem Gebiet, wegen erheblicher Rechtsunsicherheit und wegen der eindeutigen Verpflichtung des Staates zum Eigentumsschutz und zu sparsamem Gebrauch von Steuergeldern. Die Genehmigungsbehörden müssen zunächst einmal sorgfältig prüfen, inwieweit die bestehende *Grundrechtsrangfolge* beachtet wird, wonach Schutz des Lebens, der genetischen und körperlichen Unversehrtheit, der Menschenwürde und der Freiheit der Person eindeutig Vorrang haben vor Gewerbefreiheit, freiem Eigentumsgebrauch, Wirtschaftswachstum und Konsumsteigerung. Sodann muß ein klarer wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Kosten- und Nutzen- beziehungsweise Vor- und Nachteile-Vergleich stattfinden und ausreichend geprüft werden, ob nicht schon die Möglichkeit zu erheblichen Energieeinsparungsmaßnahmen rechtlich zur

Aufgabe des Atomprogramms zwingt (Güterabwägung). Solange solche Prüfungen nicht stattgefunden haben, ist die Rechtsunsicherheit zu groß und darum Nichtigkeit aller Genehmigungen anzunehmen. Wo Rechtsunsicherheit in so wesentlichen Fragen herrscht, herrscht mehr und mehr Willkür. Dadurch wird aber die Errichtung einer Gewalt- und Willkürherrschaft gefördert. Das ist verboten.

Punkt 25:

Schließlich ist auch das **Verbrechen des Betruges** nach § 263 StGB. gegeben. Ein solches Verbrechen liegt vor, wenn folgende Merkmale festgestellt werden können:

1. Täuschungshandlung
2. Irrtum des Getäuschten
3. Vermögensverfügung
4. Vermögensschädigung
5. Kausalzusammenhang zwischen Punkt 1—4
6. Vorsatz des Betrügers
7. Erstreben eines rechtswidrigen Vermögensvorteils
   (Siehe dazu u. a. die Kommentare von Dreher und Schönke-Schröder zum Strafgesetzbuch).

1. Die *Täuschungshandlung* ist gegeben, wenn die Atomindustrie Täuschung übt durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen über das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Atomreaktoren, über Strombedarf und dessen Deckung, über Gefahren u. a. m.

2. Die Betreiberseite ist sich klar bewußt, daß sich ihre öffentlichen Verlautbarungen erheblich unterscheiden von ihren innerbetrieblichen Feststellungen hinsichtlich der Entwicklung des Strombedarfs und der vorhandenen und der sich im Bau befindlichen Kapazitäten zur Deckung dieses Bedarfs. Die Betreiberseite setzt außerdem, trotz eindringlichen Nachwei-

ses der Falschdarstellung, ihre Unterdrückung und Entstellung wahrer und Vorspiegelung falscher Tatsachen über Gefahren u. a. m. fort. Damit ist auch der *Vorsatz* bewiesen.

3. Der *Irrtum des Getäuschten* ist auch gegeben. Der Getäuschte ist das Volk, wobei in diesem Zusammenhang einerseits der Steuerzahler, andererseits die Regierung und staatliche Dienststellen von Bedeutung sind. Die Mehrheit der Steuerzahler, Regierungen und Angehörigen staatlicher Dienststellen ist sich dank der Täuschungshandlungen der Betreiberseite nicht ausreichend der wahren Tatsachen über die vermögensschädigende Bedeutung von Atomanlagen bewußt. Für den Steuerzahler haben das Meinungsumfragen schlüssig bewiesen und für die Regierenden und staatlichen Dienststellen deren öffentliche Äußerungen und deren Entscheidungen zugunsten von Atomanlagen. Sollten allerdings einzelne Personen aus der Regierung und den staatlichen Dienststellen nicht zu den Getäuschten zählen, dann wäre Beihilfe anzunehmen, wenn sie trotzdem für den Bau von Atomanlagen eintreten.

4. Die *Vermögensverfügung* besteht in der Bereitstellung von Steuergeldern für die äußerst vielfältige Unterstützung des Baus von Atomanlagen. Die Vermögensverfügung wird von der Regierung und staatlichen Dienststellen vorgenommen, die im Auftrag des Steuerzahlers, als dessen Vertreter, handeln. „Die Persönlichkeit des Getäuschten braucht mit der des Geschädigten nicht identisch zu sein ... so kann die Täuschung gegenüber einem Vertreter des Geschädigten verübt werden.“ (Reifferscheid/Böckel/Benseler: Lexikon des Rechts, Darmstadt 1968, X/25).

5. Eine *Vermögensschädigung* liegt ebenfalls vor, und zwar in äußerst umfangreicher und mannigfacher Weise, zum Beispiel durch finanzielle Unterstützung des Baues von Werken, die gar nicht gebraucht werden, da Elektrizitätsgesellschaften bereits jetzt über zum Teil beträchtliche Überkapazitäten verfügen (siehe dazu auch unter dem Stichwort Monopolmißbrauch durch die Elektrizitätsgesellschaften).

6. Der *Kausalzusammenhang* ist ebenfalls gegeben: Durch die zweifellos vorliegenden zahlreichen Täuschungshandlungen wurden Irrtümer bei Steuerzahlern, Regierungen und staatlichen Dienststellen erregt und daraufhin vermögensschädigende Verfügungen getroffen. Und zwar wurden diese getroffen durch die Regierenden und staatlichen Dienststellen in Vertretung des Steuerzahlers (also auch des Anzeigenden; u. a. in Gestalt der subventionierten Stillegung von Atomanlagen, z. B. des kaum genutzten Schwerwasserreaktors von Niederaichbach), und durch den Steuerzahler selbst, indem er Vertreter seiner Interessen in Regierung und Verwaltung, die sein Vermögen schädigten, duldete oder wählte oder nicht abberief oder nicht zur Rechenschaft zog.
7. Schließlich liegt auch eindeutig das *Erstreben eines rechtswidrigen Vermögensvorteils* vor. Ein Vermögensvorteil ist „jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage, so daß schon die Erlangung bloßen Kredits . . . genügt." (Lexikon des Rechts, a. a. O., X/26). Der Vermögensvorteil ist im vorliegenden Fall gegeben durch Bezug von Zinsgewinnen, Dividenden, Gewinnen aus dem Verkauf von Maschinen, Bauten u. a., Gehältern der Verantwortlichen. „Rechtswidrig ist jeder Vermögensvorteil, auf den man kein Recht hat." (Lexikon des Rechts, a. a. O., X/26). Auch dieses Merkmal liegt eindeutig vor, z. B. hat die Gegenseite kein Recht, auf Kosten des Steuerzahlers Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmungen zu ziehen, die dem Steuerzahler wegen vorhandener Überkapazitäten nichts nützen, die ihn gesundheitlich schädigen und sein Leben bedrohen.

(Ende der vor Gericht nicht zur Sprache gekommenen juristischen Würdigung der Tätigkeit der Betreiberseite.)

e) Die Offensichtlichkeit der Rechtsbeugung durch die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg wird noch deutlicher durch folgende Tatsache: in der mündlichen Begründung des Urteils wurden keine meiner Ausführungen, nicht einmal meine Stoßrichtung erwähnt, geschweige denn juristisch gewürdigt,

☐ obwohl sich das Gericht (und die beklagte Seite) während meines Vortrags eifrig Notizen gemacht hatte,

☐ obwohl es sich hier um Neuland, um eine wesentliche und weitgehend neuartige Stoßrichtung und Beweisführung handelte.

f) Außerdem hat das Gericht darauf verzichtet, die wesentlichen Teile meiner Ausführungen zu Protokoll zu nehmen oder meine Beweisunterlagen zu den Akten zu nehmen.

g) Zur Ergänzung weise ich darauf hin, daß während der Verhandlung zwei Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden Richter, Herrn Enno Harms, gestellt worden waren, die zwar abgelehnt wurden, aber nachträglich kam uns noch zu Gehör, daß in einer Verhandlungspause Richter Harms mit Leuten der beklagten Seite tuschelnd zusammenstand, und als er bemerkte, daß eine Zuschauerin ihn beobachtete, sofort das Gespräch abbrach und mit den Herrn wegging, daß er aber dann in einem Nebenraum von der gleichen Zeugin wiederum mit den Herren tuschelnd angetroffen wurde (s. dazu das Schreiben von Frau Bretnütz an das Verwaltungsgericht Oldenburg vom 18. 12. 1977, das ihre Beobachtung allerdings nur stark verkürzt wiedergibt).

4. Vorstehend habe ich bewiesen, daß sich die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg eindeutig der Rechtsbeugung entsprechend § 336 StGB. schuldig gemacht hat. Darüberhinaus wäre durch die Staatsanwaltschaft zu ermitteln,

   ☐ inwieweit Mitglieder der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg einer geheimbündlerischen Vereinigung angehören, deren Interessen mit denen der Atomindustrie und -politik verknüpft sind,

   ☐ ob sie Bestechungsgelder empfangen haben,

   ☐ oder ob es andere Gründe für ihr rechtsbeugendes Verhalten gibt.

5. Da die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg am 27. 1.

1977 ihr Urteil in einem zweiten Esenshamm-Prozeß verkünden will, ist durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg sicherzustellen, daß das Urteil nicht verkündet wird, um die Gefahr einer weiteren Rechtsbeugung zu vermeiden, durch die dann obendrein vollendete Tatsachen geschaffen werden könnten, die nur noch zum Teil rückgängig zu machen wären, nämlich durch die Inbetriebnahme des Reaktors in Esenshamm.

Angesichts der Schwere der erfolgten Rechtsbeugung und der von diesem Gericht ausgehenden erheblichen Rechtsgutgefährdung sowie in Anbetracht der Höhe der Mindeststrafe, die durch § 336 StGB. angedroht ist, beantrage ich eine sofortige Untersuchungshaft für die Richter der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg.

Roland Bohlinger

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Geschäfts-Nr.:
8 Js 72/78
Bitte bei allen Schreiben angeben!

2900 Oldenburg
Mozartstraße 5
Postfach
Fernruf:
Durchwahl (0441) 220 - 48
Vermittlung 2201
Fernschreiber: 25772 staold d

2. 2.1978

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht,
Postfach, 2900 Oldenburg

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen die Richter der
1. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg
wegen Rechtsbeugung pp.

Bezug: Ihre Strafanzeigen vom 20. 1. und 29. 1. 1978.

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

Aufgrund Ihrer vorbezeichneten Anzeigen habe ich den Sachverhalt überprüft. Der in Ihren Anzeigen geschilderte Sachverhalt ergibt keine Anhaltspunkte dafür, daß die Beschuldigten bewußt zu Ihrem Nachteil unrichtig entschieden und sich damit einer Rechtsbeugung oder sonstiger strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben könnten. Das Verfahren ist daher eingestellt worden.

Falls Sie die von den Beschuldigten getroffenen Entscheidungen für formell oder sachlich unrichtig oder ermessensfehlerhaft halten, müssen Sie von den im Verwaltungsstreitverfahren vorgesehenen Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen Gebrauch machen. Die Staatsanwaltschaft ist in dieser Hinsicht zu keiner Überprüfung befugt.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das aus der Anlage ersichtliche Rechtsmittel zu, soweit Sie durch das den Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt worden sind (§ 172 Abs.1 Satz 1 StPO).

Hochachtungsvoll
(Bührmann)
Oberstaatsanwalt

JVA.W. D1

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

24.2.1978

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Mozartstraße 5
2900 Oldenburg

Betrifft: Geschäfts-Nr. 8 Js 72/78
Bezug: Schreiben der Staatsanwaltschaft Oldenburg vom 2.2.1978

Beschwerde

I

Am 20. und 29.1.1978 erstattete ich Strafanzeige gegen die Richter der Ersten Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg. Die Anzeige wurde abgelehnt. Ich habe dagegen zunächst telegraphisch Beschwerde eingelegt.

II

Die Begründung für die Einstellung des Verfahrens besteht lediglich aus einer Behauptung: Der überprüfende Staatsanwalt will "keine Anhaltspunkte" für eine Rechtsbeugung gefunden haben; ob solche Anhaltspunkte tatsächlich fehlen, hat er nicht bewiesen.

Rechtsbeugung ist zum Beispiel ein bewußter Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht (NJW 71/571; Schwarz-Dreher, 36. Aufl., 1193).

Verstöße gegen die Aufklärungspflicht liegen vor:

o Das Gericht hatte von vornherein nur zwei Verhandlungstage an-

gesetzt. Geladen hatte es aber insgesamt 135 Kläger. Alle diese Kläger hatten Rederecht. Da natürlich auch die beklagte Seite und das Gericht über Rederecht verfügten, standen damit für den einzelnen geladenen Kläger und die Beistände von vornherein kaum mehr als durchschnittlich fünf Minuten Redezeit zur Verfügung. Obendrein wurde diese lächerlich kurze Redezeit noch dadurch weiter verkürzt, daß mehr als die Hälfte der festgesetzten Zeit mit Verhandlungen über mehr formale Fragen und zwei Befangenheitsanträge verstrich.

Ganz anders verhielt sich das Gericht im Falle des unmittelbar folgenden Prozesses der Gruppe um Professor Hinz. Dort ging es ebenfalls um das Atomspaltwerk Esenshamm. Dort wurde die Redezeit nicht von vornherein beschränkt. Dort gab es nur drei Kläger und es wurde sieben Tage lang verhandelt. Dort wurde fast nur über Fragen der technischen Undurchführbarkeit gesprochen - während wir einen viel umfangreicheren Prozeßstoff hatten: wir klagten aus dem gleichen Grunde und aus zahlreichen weiteren Gründen, obendrein verlangten wir die Feststellung der Nichtigkeit aller Teilgenehmigungen für das Werk in Esenshamm und die Feststellung der Nichtigkeit des gesamten Atomprogramms!

Die Unterschiedlichkeit der beiden Prozeßstrategien dürfte freilich auch der Grund der richterlichen Rechtsbeugung sein. Die Gruppe um Professor Hinz wendet sich nur Teilfragen zu. Ihre Strategie trifft nicht den Kern. Sie bewegt sich weitgehend auf einer Spielwiese. Auf dieser Spielwiese darf sie aufsehenerregende Erfolge zur Besänftigung des Widerstands der Atomgegner erzielen und zugleich der Atomindustrie und Atompolitik eine rechtsstaatliche Kaschierung, zugeschnitten auf einen Einzelfall, den Fall Esenshamm, verschaffen. Außerhalb der Spielwiese schreitet jedoch die Verwirklichung des Atomprogramms lustig weiter fort, bis schließlich ein undurchdringliches Netz irreversibler Zwänge entstanden ist. (Übrigens: den Milliardenverlust für den Aufbau der Spielwiese von Esenshamm zahlt kennzeichnenderweise der Staat, d.h. der Steuerzahler - was wieder

einmal deutlich die herrschende korrupte Verfilzung von Atomindustrie und Atompolitik zeigt.)

Unsere Gruppe läßt sich aber nicht auf eine derartige Spielwiese drängen, sie bestimmt selbst das Kampffeld und die Strategie, sie greift unmittelbar den Kern an, vor allem das gesamte Atomprogramm mit dem dahinterstehenden Drängen nach Errichtung einer umfassenden Gewalt- und Willkürherrschaft, die an den bestehenden staatlichen Grenzen nicht Halt macht.

o Weitere deutliche Verstöße gegen die richterliche Aufklärungspflicht erfolgten vor allem anläßlich meines Vortrags vor Gericht.

Die Stoßrichtung und Beweisführung meines Vortrags entstand sehr kurzfristig. Erst am Morgen des zweiten Verhandlungstages erkannte ich, welche weitreichende Möglichkeit eine Abstützung auf Art. 9 Abs. 2 GG. bot. Es war die Möglichkeit eines umfassenden und einheitlichen Angriffs auf den gesamten Verbrechenskomplex. Unsere bisherige Blickrichtung auf juristischem Gebiet - nicht der Erkenntnisstand hinsichtlich der vielfältigen Gefahren des Atomprogramms - war offenbar noch zu sehr von der Strategie der Gegenseite beherrscht gewesen. Darum war auch die neue Stoßrichtung und Beweisführung bisher nur teilweise Gegenstand von Gerichtsverhandlungen, Schriftsätzen oder juristischen Veröffentlichungen gewesen: sie bewegte sich weitgehend auf Neuland.

Bei dieser Sachlage hätte das Gericht unbedingt vertagen (1) und zu verschiedenen Punkten sogar Gutachter bestellen müssen. Denn das Gericht ist "verpflichtet ... den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären."(2) Zumindest hätte das Gericht die Redezeit so weit verlängern müssen, daß es sich ein einigermaßen zutreffendes Bild über meine gesamte Stoßrichtung und Beweisführung und die meiner Beistände hätte machen können. Wenn das Gericht das verhinderte (3), wenn es sogar den Vortrag des Hauptteils unterband (3), so ist das eindeutig ein Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht. Es ist sogar noch mehr: es ist eine Verweigerung des

rechtlichen Gehörs!(4)

Bezeichnend ist auch, daß das Gericht an mich keine einzige Frage zur Sachaufklärung stellte. Dazu ist es ebenso verpflichtet (5) wie zu einer allseitigen Erörterung (6). Doch das Gericht vermied beharrlich, sich in eine Erörterung irgendwie einzulassen. Es forderte auch keine Beweisunterlagen an, protokollierte nichts von meinem Sachvortrag, verschonte sogar die Gegenseite mit einer Aufforderung zu konkreter Stellungnahme. Nicht einmal in der mündlichen Urteilsverkündung nahm das Gericht irgendeine Notiz von meinen Ausführungen. Andererseits behauptete es zu keinem Zeitpunkt, daß mein Vortrag unerheblich oder nicht sachdienlich wäre - was es im Rahmen seiner Pflichten zu ordentlicher Verfahrensführung hätte tun müssen, wäre das der Fall gewesen (7). Im Gegenteil, besonders Richter Schwermer machte sich eifrig Notizen. Nun - zum Ausgleich wurde im anschließenden Prozeß, dem der Gruppe um Professor Hinz, ein Tonbandprotokoll angefertigt, während in unserem Prozeß Polizeiorganen erlaubt wurde, sich ohne unsere Kenntnis in einem Nebenraum zu verbergen und unsere Äußerungen abzuhören!

o Das Gericht hat auch dadurch seine Parteinahme erkennen lassen, daß es eine wesentliche Verfahrensnorm für Feststellungsklagen auf den Kopf stellte: bei Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit liegt die Beweislast eindeutig auf der beklagten Seite (8). Die beklagte Seite war verpflichtet, zu beweisen, daß die von uns vorgetragenen Nichtigkeitsgründe (vor allem verfassungs- und strafgesetzwidrige Tätigkeiten, technische Undurchführbarkeit) nicht vorliegen. Sie hat das nicht getan. Sie begnügte sich mit einigen Deklamationen. Sie wurde vom Gericht auch in keiner Weise zur eingehenden Beweisführung angehalten. Ebensowenig hat das Gericht an den wesentlichen Stellen zu erkennen gegeben, wie es die Beweissituation einschätzt. Das Gericht tat so, als läge bei uns die Beweislast und Aufklärungspflicht.

o Die Parteilichkeit des Gerichts ergibt sich auch aus seiner grob irreführenden Rechtsbelehrung am ersten Verhandlungstage. Das Ge-

richt las nämlich zur Belehrung über die Rechtslage § 44 Absatz 1 VwVfG vor und verheimlichte den Wortlaut des Absatzes 2. Der Absatz 1 ist für die beklagte Seite günstig, der Absatz 2 für die Klägerseite.

o Die Parteilichkeit des Gerichts läßt sich auch daran erkennen, daß es vorliegende Prozeßvollmachten nicht anerkannte und eine Nachreichung formgerechter Vollmachten ablehnte, obwohl das möglich ist (9). Bemerkenswert ist auch die Tatsache, daß der Gerichtsvorsitzende Prozeßvollmachten verächtlich auf den Tisch warf (10) und in einer Verhandlungspause mit der beklagten Seite heimlich tuschelte (11).

Die Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung verlangt als Voraussetzung, daß dem Gericht die Rechtswidrigkeit seines Handelns bewußt war: zum Beispiel seine Verstöße gegen die Aufklärungspflicht und gegen die Pflicht zur Gewährung des rechtlichen Gehörs.

o Die Unterschiedlichkeit in der Führung unseres und des nachfolgenden Prozesses konnte nur bewußt vorgenommen werden. Insbesondere konnte die Festlegung des Gerichts auf eine bestimmte Verhandlungsdauer nur bewußt geschehen sein.

o Ich habe das Gericht mehrfach darauf hingewiesen, daß ich durch die zeitliche Beschränkung meinen Vortrag erheblich kürzen, manche Abschnitte ganz auslassen müsse. Ich ließ den Vorsitzenden Richter sogar ins Protokoll diktieren, daß der Hauptteil meines Vortrags und der Vortrag einiger meiner Beistände noch nicht erfolgt sei.

o Das Gericht band einen solch einheitlichen Strauß von Verstößen gegen prozessuale Normen und Pflichten, wie das in seiner Einheitlichkeit und Folgerichtigkeit nur bewußt vorgenommen werden kann. Der Strauß enthielt: unterschiedliche Führung zweier Parallel-Prozesse, Festsetzung der Verhandlungsdauer vor Verhandlungsbeginn, irreführende Rechtsbelehrung, unzulässige Umkehrung

der Beweislast, Nichtanhörung von Beiständen, Beschneidung und Abwürgung eines wesentlichen Sachvortrags, Unterlassung einer Vertagung, Unterlassung einer Aufforderung an die beklagte Seite zur Widerlegung meiner Ausführungen, Unterlassung von Aufklärungsfragen, Unterlassung von Beweiserhebungen, Unterlassung von Protokollierungen, Unterlassung jeder Bezugnahme auf meine Ausführungen in der mündlichen Urteilsbegründung.

In dem Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Oldenburg heißt es, eine Beschwerde sei nur möglich, soweit ich "unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt worden" sei.

Ich wurde zweifellos unmittelbar in meinem Rechtsgut verletzt.

o Eine Tätigkeit, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die Strafgesetze richtet und die sich nicht erst im Stadium der Vorbereitung sondern bereits in dem der ständigen und zunehmenden Rechtsverletzungen befindet, diese Tätigkeit trifft die Allgemeinheit ebenso wie jeden Einzelnen. Wie weit wir uns bereits im Stadium der Rechtsverletzungen befinden, zeigt meine Strafanzeige.

  Die allgemeine Verletzung von Grundrechtsgütern kann Jeder geltend machen. Denn die Grundrechte sind nicht nur Rechte der Allgemeinheit sondern auch Rechte des Einzelnen, was sich aus dem Wortlaut verschiedener Grundgesetzartikel (besonders Artikel 2-6, 12, 17 GG.) und aus der Tatsache ergibt, daß sie Einzelnen auch teilweise entzogen werden können (Art. 18 GG.). Jede Aufschiebung der Feststellung der Nichtigkeit des Atomprogramms, zum Beispiel durch rechtsbeugende, sich vor einer Feststellung drückende Richter, bedeutet die Fortsetzung und Ausweitung von erheblichen Rechtsgutverletzungen für Jeden und verstärkt die Gefahr, daß sich ein unzerreißbares Netz irreversibler Zwänge ausbildet und dadurch unsere Rechtsordnung in eine Gewalt- und Willkürherrschaft verwandelt wird. Wie sehr jeder Einzelne betroffen ist, läßt sich vor allem aus meiner Strafanzeige erkennen.

o Da die Familie Soyka, für die ich im Prozeß als Beistand auftrat, und meine Familie eng befreundet sind und jede unserer Familien acht Kinder besitzt, ist es durchaus möglich, daß einige Kinder der beiden Familien untereinander heiraten. Da die Familie Soyka in der Nähe des Atomspaltwerks Esenshamm wohnt, lebt sie in ständiger Gefahr, eine erhebliche somatische und genetische Gesundheitsschädigung zu erhalten, die dann eine Heirat ausschließen könnte. Meine Beistandstätigkeit für die Familie Soyka vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg war also auch eine Tätigkeit zur Wahrung von Rechten meiner Familie, insbesondere meiner Kinder, die alle gleichfalls Kläger gegen das Werk in Esenshamm sind und sich auf Artikel 2 und 6 GG. berufen können.

o Das Gericht verhielt sich in der mündlichen Verhandlung mir gegenüber ausgesprochen unverschämt. Es mißachtete völlig meinen Vortrag, mein Anliegen und damit meine Person. Das war eindeutig ein Verstoß gegen die Verpflichtung aus Artikel 1 Absatz 1 GG. Sollte das zweifelhaft sein, kann dazu noch Näheres ausgeführt werden.

o Schließlich verstieß das Verhalten des Gerichts gegen die Rechte aus Artikel 3 und 5 GG.

Im übrigen bin ich erstaunt, daß ich unbedingt die Verletzung eigener Rechte geltend machen muß, damit überhaupt erst eine Strafverfolgung des Gerichts möglich wird. Ich denke, rechtsbeugende Richter gehören grundsätzlich auf die Anklagebank, gleichgültig wessen Rechte sie beugen!

III

Aus den vorgetragenen Gründen ist unverzüglich das Verfahren wiederaufzunehmen und Anklage gegen die Richter der Ersten Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg zu erheben.

Roland Bohlinger

R. Bohlinger

Anm.: (1) Siehe: Eyermann-Fröhler, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, München 1977, 7. Aufl., § 86, Anm. 29.

(2) BVerwGE 2, 135; BFH v. 19.12.1952; BStBl. 1953 III 63; Eyermann-Fröhler, a.a.O., § 86 Anm. 1.

(3) Siehe: Meine Strafanzeige gegen die Erste Kammer des VG Oldenburg, S. 4-10.

(4) Siehe dazu u.a.: BVerfG 24.3.76, NJW 76/1391.

(5) Siehe: Eyermann-Fröhler, a.a.O., § 86 Anm. 29.

(6) Siehe: § 104, Abs. 1 VwGO; Eyermann-Fröhler, a.a.O., § 86, 24.

(7) Das Gericht hätte allerdings eine solche Beurteilung meines Vortrags begründen müssen - und das hätte wiederum zu einer Erörterung von Tatsachen geführt!

(8) Siehe: Eyermann-Fröhler, a.a.O., § 43, Anm. 1-8.

(9) Siehe: Eyermann-Fröhler, a.a.O., § 67, Anm. 15.

(10) Siehe: Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter Harms während der Verhandlung.

(11) Siehe: Meine Strafanzeige, S. 27.

Der Generalstaatsanwalt

Geschäfts-Nr.:
Zs 161/78 - 2 -
Bitte bei allen Schreiben angeben!

29 Oldenburg, den 3. April 1978
Mozartstraße 5
Postfach
Fernruf:
Durchwahl: (0441) 220- 481
Vermittlung: 220-1

Telex: 2 57 72 staold d

Einschreiben gegen Rückschein

Herrn
Roland Bohlinger

2251 Wobbenbüll

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Enno Harms in Oldenburg und die anderen Mitglieder der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts in Oldenburg wegen Rechtsbeugung u.a.
- 8 Js 72/78 StA oldenburg -

Bezug: Ihre am 24.2.1978 eingegangene Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Oldenburg vom 2.2.1978

Sehr geehrter Herr Bohlinger!

Auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft und dazu eine Abschrift der Sitzungsniederschrift vom 12.12.1977 sowie jeweils eine Abschrift des Urteils in der Sache I A 764/77 und I A 763/77 herangezogen. Ich habe jedoch keinen Anlaß gefunden, den angefochtenen Bescheid zu ändern, weil er der Sach- und Rechtslage entspricht. Auch ich vermag keine Anhaltspunkte für den Verdacht einer Rechtsbeugung oder anderer Straftaten zu erkennen. Das Gericht hat sich unter 1. b) (S. 11 - 16) der schriftlichen Urteilsgründe eingehend mit der Frage der Nichtigkeit der Teilgenehmigungen unter Auswertung der dazu ergangenen Rechtsprechung auseinandergesetzt und Ihnen ausweislich der Sitzungsniederschrift Gelegenheit zu Ihren Ausführungen gegeben, die Sie im übrigen vollständig schriftlich abgefaßt zu den Gerichtsakten hätten geben können. Soweit in diesem Zusammenhang Ihre Redezeit auf 4 Stunden eingegrenzt wurde, können daraus nicht die von Ihnen behaupteten strafrechtlichen Folgerungen abgeleitet werden.

Denn das Gericht gewann ersichtlich aus Ihren bisherigen mündlichen Ausführungen die Überzeugung, daß auch Ihr weiterhin angekündigter Vortrag keine entscheidungserheblichen Gesichtspunkte versprach, zumal es sich, abgesehen von Rechtsausführungen, im wesentlichen um die Wiedergabe aus allgemein zugänglichen Veröffentlichungen handelte, von denen, wovon Sie unterrichtet worden waren (S. 2o der Sitzungsniederschrift), dem Gericht die maßgeblichen bekannt waren.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das aus der Anlage ersichtliche Rechtsmittel zu.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage
Blödorn

Beglaubigt
Justizangestellte

Roland Bohlinger
2251 Wobbenbüll

30.4.1978

An den Generalstaatsanwalt
Mozartstraße 5

2900 Oldenburg

Betr.: Geschäfts-Nr. Zs 161/78 - 2 -
Bezug: Schreiben vom 3.4.1978

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt Blödorn!

Die Zurückweisung meiner Beschwerde vom 24.2.1978 ist unbegründet.

o Sie schreiben, das Gericht habe sich

> "eingehend mit der Frage der Nichtigkeit ... auseinandergesetzt..."

Das ist richtig. Aber geht es darum? Selbst in einem totalitären Staat verhält sich kein Gericht so offensichtlich rechtsbeugend, daß es sich nicht wenigstens mit dem Prozeßgegenstand befaßt! Inwieweit hat sich jedoch das Gericht mit den Tatsachen auseinandergesetzt, die zur Frage nach der Nichtigkeit führen? Hat es sich vor allem mit jenen Tatsachen befaßt, die es mich nicht hat vortragen lassen?

Falls es Ihnen entgangen sein sollte: der Anlaß meiner Strafanzeige war vor allem, daß verhindert worden war, höchst wesentliche Tatsachen und Schlußfolgerungen vorzutragen.

o Nicht weniger erstaunlich ist Ihr Argument, das Gericht habe

> "ausweislich der Sitzungsniederschrift Gelegenheit zu Ihren Ausführungen gegeben."

Habe ich irgendwo diese "Gelegenheit" bestritten?

Dieses Argument geht ebenso fehl wie das vorige. Nirgendwo wurde von mir behauptet, daß gar nicht vorgetragen werden durfte. Ich wiederhole: Mein Vorwurf richtete sich vor allem gegen die Verhinderung des weiteren Vortrags. Sollte Ihnen das wirk-

lich entgangen sein?

Sie stützen sich auf die Sitzungsniederschrift. Dort wird <u>nicht ein einziges Wort aus meinem Vortrag erwähnt</u>! Dort wurde sogar meine Feststellung der Vortragsverhinderung, die ich ausdrücklich ins Protokoll hatte aufnehmen lassen, <u>grob verstümmelt</u>. Es heißt auf Seite 29 der Niederschrift:

> "Herr Roland Bohlinger erklärte, er sei mit seinen Ausführungen noch nicht zuende."

Tatsächlich ließ ich aber ins Protokoll aufnehmen:

> "Herr Roland Bohlinger erklärte, er sei mit seinen Ausführungen noch nicht zuende, sondern er habe noch weit wesentlichere Aussagen zu machen als bisher, vor allem hinsichtlich der juristischen Würdigung."

Das Protokoll erschien nach meiner Strafanzeige gegen das Gericht. Möglicherweise wurde die Verstümmelung vorgenommen, um sich der Strafverfolgung leichter entziehen zu können.

o <u>Auch Ihr nächstes Argument geht an der Sache völlig vorbei</u>.

Sie halten mir vor, daß ich meine Ausführungen dem Gericht nicht schriftlich übergeben hatte. Ich habe dazu zwar längst Stellung genommen - falls Sie es gelesen haben, dann fanden Sie es auf Seite 3 des letzten Schriftsatzes. Doch was hat diese Tatsache mit dem <u>Vorwurf der Rechtsbeugung</u> zu tun?

Im übrigen verkündete das Gericht anschließend sein Urteil. Eine schriftliche Abgabe meiner verhinderten Ausführungen hätte zur Urteilsfindung überhaupt nichts beigetragen.

o Anschließend behaupten Sie, daß vom Gericht meine

> "Redezeit auf 4 Stunden eingegrenzt wurde."

<u>Das ist unrichtig</u>. Sowohl in meiner Strafanzeige (1) als auch in der Sitzungsniederschrift (2) steht etwas ganz anderes! Aus der Sitzungsniederschrift ergibt sich, daß am 13.12., in dem Zeitraum von 14.02 bis 16.00 Uhr, folgende Personen vortrugen: Richter Harms, Herr Soyka, Frau Bünz, Prof. Scheer, Herr Soyka

und ich. Davor und danach trug ich zur Sache nicht vor.

Doch selbst wenn Ihre Behauptung zuträfe, sie wäre unerheblich. Denn auch hier bliebe die Tatsache völlig unberührt, daß ich den wesentlichsten Teil meiner Ausführungen nicht vortragen konnte.

o Anschließend behaupten Sie,

> "das Gericht gewann ersichtlich aus Ihren bisherigen mündlichen Ausführungen die Überzeugung, daß auch Ihr weiterhin angekündigter Vortrag keine entscheidungserheblichen Gesichtspunkte versprach."

Irgendwelche Beweise für die hier aufgestellten Behauptungen legen Sie nicht vor. Woraus soll denn die von Ihnen behauptete Überzeugung des Gerichts "ersichtlich" sein? Und wie deckt sich Ihre Behauptung von der Unerheblichkeit meiner Argumente mit dem tatsächlichen, von Ihnen nicht bestrittenen Inhalt dieser Argumente? Wollen Sie sagen, daß schwere Verstöße gegen Grundrechte und Strafgesetze nicht "entscheidungserheblich" sind, oder daß derartige Verstöße nicht vorliegen? Beides wäre zu beweisen.

Im übrigen: hätte das Gericht meine Argumente tatsächlich für unerheblich gehalten, dann wäre sein Vorgehen trotzdem rechtswidrig gewesen. Dazu habe ich mich schon ausführlich geäußert (3). Würden Sie mir bitte erklären, warum Sie auch diese Äußerungen stillschweigend übergehen?

o Ihr erstaunlichstes Argument ist Ihr letztes. Kühn behaupten Sie, daß meine Ausführungen auch deshalb nicht "entscheidungserheblich" waren, da es sich

> "im wesentlichen um die Wiedergabe aus allgemein zugänglichen Veröffentlichungen handelte, von denen, wovon Sie unterrichtet worden waren (S.20 der Sitzungsniederschrift), dem Gericht die maßgeblichen bekannt waren."

Laut Sitzungsniederschrift erklärte das Gericht lediglich, daß ihm

> "... die maßgebenden kritischen Veröffentlichungen zur Frage somatischer und genetischer Schäden durch den Betrieb von

Kernkraftwerken und zu allgemeinen Sicherheitsbedenken gegen Kernkraftwerke bekannt sind."

Vor Gericht geht es nicht um Behauptungen sondern um Tatsachen. Das gilt auch für das Gericht selbst. Woraus erkennen Sie, daß die Behauptung des Gerichts den Tatsachen entsprach? Woraus schließen Sie, daß das Gericht nicht ähnlich zu lesen pflegt, wie Sie meine Schriftsätze? Können Sie die Veröffentlichungen nennen, die das Gericht meinte? Können Sie außerdem sagen, welche dieser Veröffentlichungen meinen Ausführungen zugrunde gelegen haben sollen? Können Sie erklären, weshalb das Gericht hier völlig unbestimmt blieb? Können Sie schließlich das Gesetz angeben, das einem Gericht erlaubt, mit völlig unsubstantiierten Pauschalbehauptungen eine Art Rechtsnebel zu schaffen, um damit Vorträge einer Prozeßpartei abzublocken?

Im übrigen nannte das Gericht nur eine bestimmte Gruppe von Veröffentlichungen. Entscheidungserheblich wären aber auch philosophische, ideologiekritische, historische, kultur-, rechts-, wirtschafts- und bevölkerungspolitische, militärische und soziologische Untersuchungen. Ich habe in meiner Strafanzeige und nochmals in meiner Beschwerde unmißverständlich hervorgehoben, daß dem Gericht der größte Teil meiner Ausführungen nicht bekannt sein konnte, da er weitgehend neue Inhalte, Schlußfolgerungen und rechtliche Würdigungen enthielt. Das haben Sie doch sicherlich gelesen. Wo haben Sie das aber widerlegt?

+

Sie haben meine Beschwerde als "unbegründet" zurückgewiesen. Sie sind aber mit keinem einzigen Wort auf den vielfältigen Inhalt dieser Beschwerde eingegangen. Warum geschah das nicht?

Ich hatte in meiner Beschwerde zusammenfassend erklärt:

> "Das Gericht band einen solch einheitlichen Strauß von Verstößen gegen prozessuale Normen und Pflichten, wie das in seiner Einheitlichkeit und Folgerichtigkeit nur bewußt vorgenommen werden kann. Der Strauß enthielt: unterschiedliche Führung zweier Parallel-Prozesse, Festsetzung der Verhandlungsdauer vor Verhandlungsbeginn, irreführende Rechtsbelehrung, unzulässige Umkehrung der Beweislast, Nichtanhörung

von Beiständen, Beschneidung und Abwürgung eines wesentlichen Sachvortrags, Unterlassung einer Vertagung, Unterlassung einer Aufforderung an die beklagte Seite zur Widerlegung meiner Ausführungen, Unterlassung von Aufklärungsfragen, Unterlassung von Beweiserhebungen, Unterlassung von Protokollierungen, Unterlassung jeder Bezugnahme auf meine Ausführungen in der mündlichen Urteilsbegründung."

Zu keinem einzigen der hier aufgezählten Punkte nahmen Sie Stellung. Sie begnügten sich damit, Scheinargumente vorzubringen und falsche oder unbegründete Behauptungen aufzustellen. Sie zeigten dadurch eine erhebliche Parteilichkeit.

Mit gleicher Post ergeht deshalb gegen Sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde.

Roland Bohlinger

Anmerkungen:

(1) Strafanzeige vom 20.1.1978, S. 10

(2) Sitzungsniederschrift Az I A 589/77 vom 12./13.12.1977, S. 27 ff.

(3) Beschwerde vom 24.2.1978, S. 4

Aktennotiz

Nach der Zurückweisung der Beschwerde durch den Generalstaatsanwalt verfaßte ich einen Antrag zur gerichtlichen Entscheidung beim Oberlandesgericht (Klageerzwingungsverfahren). Entsprechend der von Generalstaatsanwalt Blödorn mitgeteilten Rechtsmittelbelehrung bedurfte dieser Antrag jedoch der Unterschrift eines Rechtsanwalts. Aus Zeitmangel war mein Antrag erst kurz vor Ablauf der vierwöchigen Frist fertig geworden. Als ich ihn Herrn Rechtsanwalt Dr. Reinecke zur Unterschrift vorlegte, teilte mir dieser mit, er dürfe nur einen selbstverfaßten Antrag unterschreiben; zur Abfassung eines eigenen Antrags fehle ihm aber jetzt, kurz vor Fristablauf, die Zeit, da er den gleichgerichteten Antrag von Walther Soyka schon bearbeite. Walther Soyka hatte aus den gleichen Gründen wie ich Strafanzeige erstattet, allerdings nur gegen den Vorsitzenden Richter Enno Harms, die Staatsanwaltschaft hatte ebenso wie die Generalstaatsanwaltschaft seine Anzeige zurückgewiesen und so kam es zu einem gerichtlichen Verfahren nur in seinem Fall. Das Oberlandesgericht verwarf jedoch seinen Antrag als "unzulässig", da sich aus ihm nicht erkennen lasse,

> "... aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren eingestellt und ob überhaupt das nach § 172 Abs.2 Satz 1 StPO erforderliche Beschwerdeverfahren vorausgegangen ist. Dem Antrag ist daher auch nicht zu entnehmen, ob und mit welchen Gründen der Generalstaatsanwalt die Beschwerde des Antragstellers gegen den Einstellungsbescheid zurückgewiesen hat. Ohne ein Eingehen auf die Gründe, die die Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Verfahrens bewogen haben, ist der Senat jedoch nicht in der Lage, auf Grund der Antragsschrift zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft ihre Pflicht zur Verfolgung strafbarer Handlungen verletzt hat. Deshalb mag dahinstehen, ob dem Antrag überhaupt eine von dem Beschuldigten begangene strafbare Handlung zu entnehmen ist."

Wenn das Gericht rechtswillig gewesen wäre, hätte es einerseits den Antragsteller auf den angeblich bestehenden Mangel zwecks dessen Behebung hinweisen können, und andererseits hätte es diesen Mangel selbst beheben können durch einen Blick in die Akten und Anlagen. Obendrein lag dem Antrag mein Buch "Im Namen des Volkes" bei, in dem bereits die Strafanzeige, die Schreiben der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft sowie meine Antworten abgedruckt waren. Allerdings betrafen die veröffentlichten Unterlagen das von mir betriebene Parallelverfahren.

Roland Bohlinger

Absolv.rer.pol. Walther Soyka
2800 Bremen 1, Wendtstraße 22

4. Mai 1978

An den
Präsidenten des Oberlandesgerichtes
Mozartstraße
2900 Oldenburg

Betr.: Klageerzwingungsverfahren gegen den Generalstaatsanwalt zu dessen Az.: Zs 139/78-2 vom 3. April 1978, wegen seiner Weigerung, öffentliche Anklage wegen Rechtsbeugung gegen den vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Oldenburg, Herrn Enno Harms zu erheben.

Ergänzend zu meinem Schriftsatz vom Weltgesundheitstag (7. April 1978) und vom 3. Mai 1978 übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme:

1) Kopie eines Schreibens vom 29.4.1978, das Herr Roland Bohlinger an das Oberlandesgericht in Oldenburg richtete;
2) Kopie des Schreibens Roland Bohlinger an den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Oldenburg vom 29.4.1978;
3) Feststellung der Protokollverstümmelung bezüglich der Öffentlichen Sitzung des VG Oldenburg - 1. Kammer - am 12. und 13.Dez. 1977 durch Herrn Roland Bohlinger;
4) Kopie des Schreibens vom 30.4.1978, das Herr Roland Bohlinger an den Generalstaatsanwalt richtete;
5) Broschüre "Im Namen des Volkes?" von Roland Bohlinger (Verlag für biologische Sicherheit, Wobbenbüll/Husum,1978), insbesondere die darin enthaltene Strafanzeige vom 20.Jan. 1978 an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Oldenburg gegen den Herrn Vorsitzenden Richter Enno Harms (Seite 13 bis 43) und die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt vom 24.2.1978 (Seite 46 bis 53).

Ich mache den Inhalt der vorstehend genannten Schriftstücke zum Inhalt meines eigenen Vorbringens, das ich weiter ergänze durch:

6) Kopie der Seiten 64 bis 68 aus dem Buch "Klassische und molekulare Genetik" von C.Bresch und R. Hausmann (Springer-Verlag, Berlin 1970, 2. Auflage)
7) Kopie der Seiten 508 bis 512 aus dem Buch "Die Wissenschaft und die gefährdete Welt - Eine Wissenschaftssoziologie der Atomphysik" von Friedrich Wagner (Beck-Verlag, München 1969, 2. Auflage) 309-312.
8) Kopie der Seite 464 aus dem Buch "Die physikalischen Grundlagen der Kernstrahlungsmessungen" von E. Fenyves und O. Haiman (Verlag der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Budapest 1965)
9) Teilkopie von S. 9 des Aufsatzes "Mit der Kernenergie leben" und S. 12 aus DIE ZEIT vom 24.3.1978 (Leidensdruck-Zitat)

(Fortsetzung folgt)

Walther Soyka

Oberlandesgericht Oldenburg
2. Strafsenat
2 Ws 198/78

8 Js 1219/77 StA Oldb.
Zs 139/78 - 2 - Gen. StA Oldb.

B e s c h l u ß

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Enno H a r m s aus Oldenburg,
w e g e n Rechtsbeugung,
- Antragsteller: Absolv.rer.pol. Walther Soyka aus Bremen,
Wendtstr. 22,
- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Reinecke aus
2940 Wilhelmshaven -

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg

am 7. Juni 1978

durch die Richter am Oberlandesgericht Karrasch und Busche
sowie den Richter am Landgericht Nill
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, gegen den Beschuldigten die öffentliche Klage zu erheben, wird als unzulässig verworfen.

Die Entscheidung ergeht frei von Gerichtsgebühren.

G r ü n d e :

Mit seinem Antrag begehrt der Antragsteller die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Beschuldigten. Der Antrag ist zwar nach § 172 Abs. 2 StPO statthaft, jedoch nicht zulässig.

Nach § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO muß der Antrag die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Dazu ist eine geschlossene und aus sich heraus verständliche Sachdarstellung erforderlich, die es dem Gericht ermöglicht, ohne Rücksicht auf die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft, frühere Eingaben oder andere Schriftsätze eine Überprüfung der Verfahrenseinstellung vorzunehmen. Dabei muß nicht nur ersichtlich sein, was dem Beschuldigten vorgeworfen wird, sondern es muß auch der Gang des Ermittlungsverfahrens dargetan, der Inhalt der angefochtenen Bescheide der Staatsanwaltschaft mitgeteilt und ausgeführt werden, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die von der Staatsanwaltschaft angeführten Erwägungen nicht zutreffen. Dies entspricht der ständigen, auch von anderen Oberlandesgerichten (vgl. KG, NJW 1969, 108; OLG Hamm MDR 1971, 680) geteilten Rechtsprechung des Senats.

Dem wird der Antrag nicht gerecht. Er enthält zwar umfangreiche Ausführungen über die von Atomkraftwerken ausgehenden Gefahren. Nicht jedoch läßt er erkennen, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren eingestellt und ob überhaupt das nach § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO erforderliche Beschwerdeverfahren vorausgegangen ist. Dem Antrag ist daher auch nicht zu entnehmen, ob und mit welchen Gründen der Generalstaatsanwalt die Beschwerde des Antragstellers gegen den Einstellungsbescheid zurückgewiesen hat. Ohne ein Eingehen auf die Gründe, die die Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Verfahren bewogen haben, ist der Senat jedoch nicht in der Lage, auf Grund der Antragsschrift zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft ihre Pflicht zur Verfolgung strafbarer Handlungen verletzt hat. Deshalb mag dahinstehen, ob dem Antrag überhaupt eine von dem Beschuldigten begangene strafbare Handlung zu entnehmen ist.

Nach allem war der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 177 StPO (vgl. Kleinknecht, StPO, 33. Aufl., Rdn. 1 zu § 177).

Karrasch Nill Busche

Beglaubigt

Justizobersekretär

Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT



FÜR DIE LÄNDER
NIEDERSACHSEN
UND
SCHLESWIG-HOLSTEIN



7 - 2 3 3 3

Aktenzeichen:
7 OVG A 32/78
1 VG A 763/77

Verkündet am 21. Mai 198o
Justizangestellte Baerwald
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

1. des Absolv.rer.pol. Walther S o y k a , Wendtstraße 22, Bremen,
2. . . .
3. des Ing. Stefan M i c k o ,
4. der Lehrerin Liane M i c k o ,
5. des Heinrich M i c k o ,
6. des Wolfgang M i c k o ,
7. der Waltraud M i c k o ,
8. der Gerhild M i c k o ,
9. der Roswitha M i c k o ,
1o. der Gundelind M i c k o ,
11. des Reinhard M i c k o ,

zu 3) bis 11) wohnhaft in Wien (Österreich), Drillgasse 17,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigter zu 3) bis 1o): Absolv.rer.pol.
Walther Soyka,
Wendtstraße 22, Bremen -

g e g e n

den Niedersächsischen Sozialminister, Hannover,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Ziegert, Rechtsanwälte Ziegert und Dr. Schrödter, Große Bäckerstraße 17, Lüneburg -

Beigeladene: 1. Nordwestdeutsche Kraftwerke AG, Schöne Aussicht 14, Hamburg 76,
2. Kernkraftwerk Unterweser GmbH, Schöne Aussicht 14, Hamburg 76,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bruckhaus, Kreifels, Winkhaus und Lieberknecht, Berliner Allee 2, Düsseldorf 1 -

w e g e n

u.a. Feststellung der Nichtigkeit der für das Kernkraftwerk Unterweser erteilten atomrechtlichen Teilgenehmigungen.

Der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 198o durch die Richter am Oberverwaltungsgericht Sommer, Dr. Czajka und Schnuhr sowie die ehrenamtlichen Richter Reese und Frau Nehl für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit es den Klagantrag zu 3) betrifft. Im übrigen wird auf die Berufung der Kläger das angefochtene Urteil aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Berufungsverfahrens, an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule (§ 67 Abs. 1 VwGO) beim

Oberverwaltungsgericht für die Länder
Niedersachsen und Schleswig-Holstein
2120 Lüneburg, Uelzener Straße 40,

selbständig durch eine noch innerhalb derselben Frist zu begründende Beschwerde angefochten werden (§ 132 VwGO).

Auch ohne Zulassung kann unter den Voraussetzungen des § 133 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bei demselben Gericht Revision eingelegt werden, die spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen ist (§ 139 VwGO).

Tatbestand

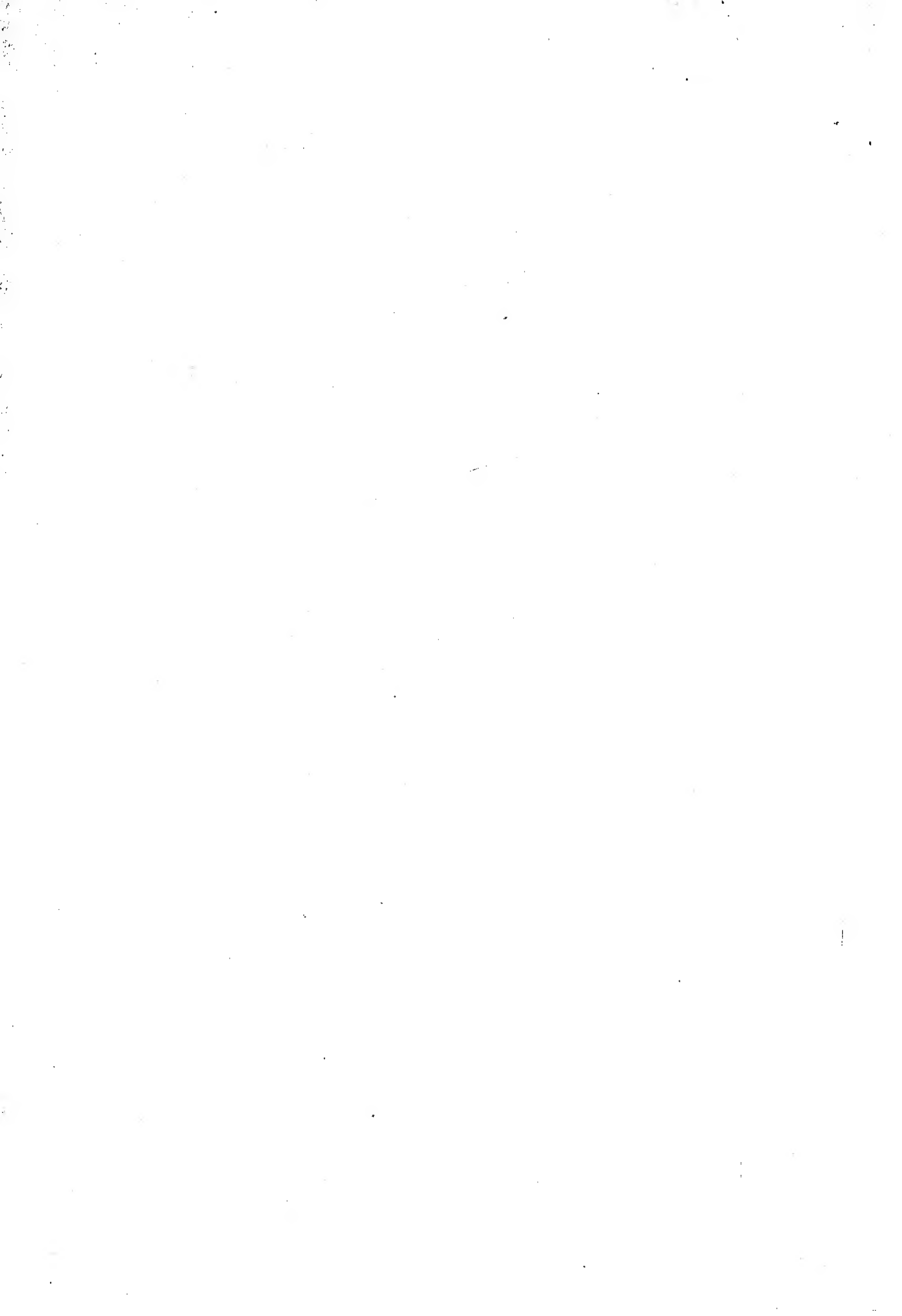
(Ausschnitt aus der Begründung)

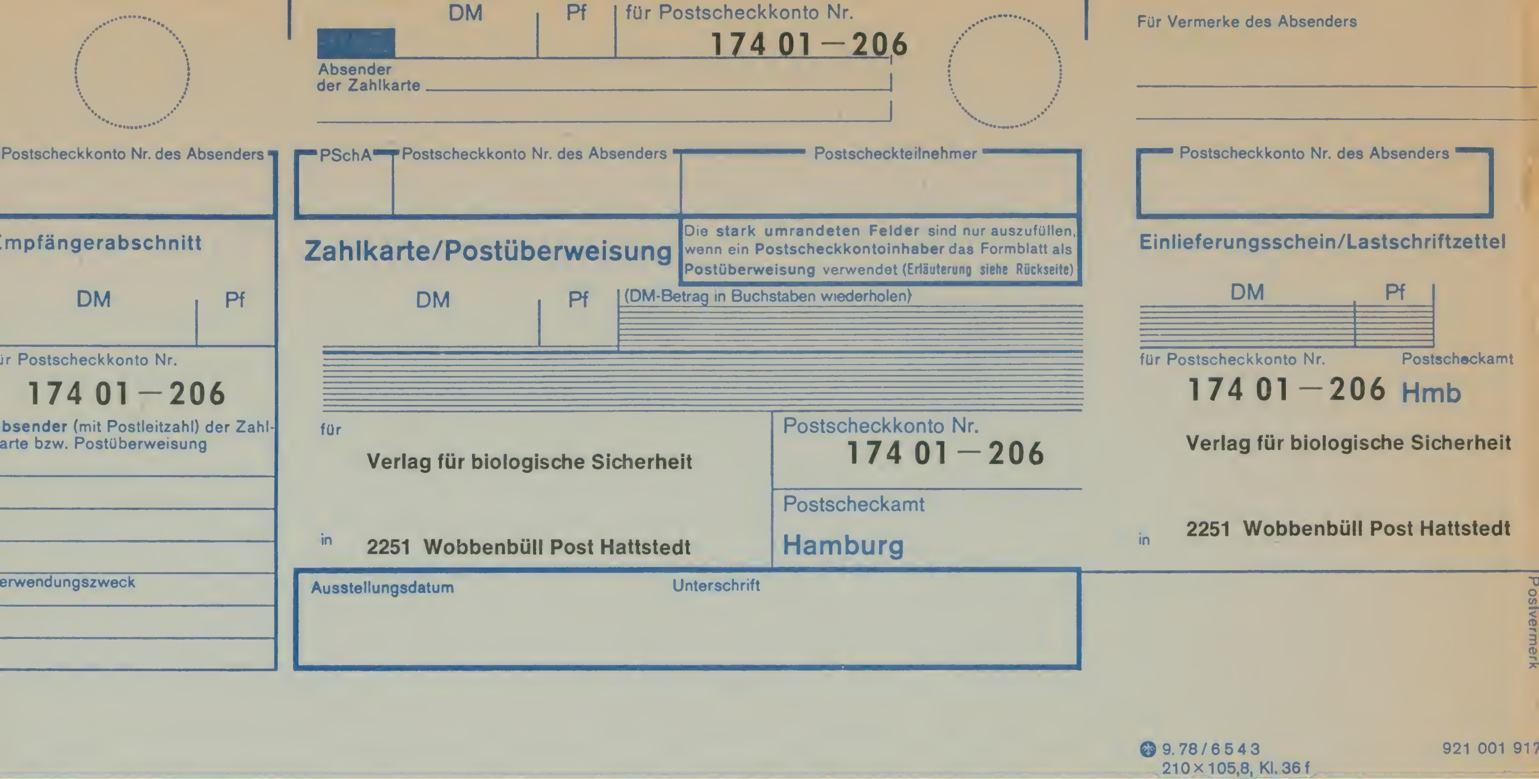
griffenen Verwaltungsakte wegen fehlender Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 VwVfG, ohne die in Betracht gezogenen Fehler dieser Verwaltungsakte zu benennen; es beschränkt sich auf die Aussage, etwaige Fehler seien jedenfalls nicht offenkundig. Bei einer Vielzahl von Teilerrichtungsgenehmigungen mit jeweils höchst komplexen Inhalten ist eine solche Wertung keinesfalls nachvollziehbar.

Selbst wenn erkennbar wäre, welche einzelnen Fehler das Verwaltungsgericht als "jedenfalls nicht offenkundig" hat kennzeichnen wollen, wäre es dem Berufungsgericht nicht möglich, diese Bewertung zu bestätigen, ohne seinerseits die Fehler in ihrem jeweiligen Regelungszusammenhang zu gewichten. Hier zeigt sich, daß einem solchen Teilurteil auch fehlende "Entscheidungsreife" im Sinne des § 110 VwGO entgegensteht, die Frage der Nichtigkeit also nicht selbständig entscheidbar ist. Das Berufungsgericht kann ein solches Teilurteil nur dann sachgerecht überprüfen, wenn es die Verhandlung auf den gesamten Sachverhalt erstreckt, zu dessen Gewichtung sich die Vorinstanz aufgrund einer ebenfalls den gesamten Streitstoff umfassenden mündlichen Verhandlung imstande sah.

Mangels Darlegung der vom Verwaltungsgericht in Betracht gezogenen Fehler könnten im vorliegenden Falle nicht einmal die Maßstäbe überprüft werden, die das Verwaltungsgericht zur Abgrenzung von Nichtigkeit und Fehlerhaftigkeit im einzelnen angewandt hat. Ein das Teilurteil bestätigendes Berufungsurteil würde daher vermutlich nicht dasselbe besagen, was das Verwaltungsgericht gemeint hat. Das Berufungsgericht ist, wenn es das materielle Recht aus seiner Sicht richtig anwendet, praktisch außerstande, sich mit der ihm verfahrensrechtlich allein zukommenden Überprüfung des bereits vom Verwaltungsgericht beschiedenen Teilausschnitts aus dem Streitgegenstand zu begnügen. Das angefochtene Teilurteil ist aus allen diesen Gründen verfahrensfehlerhaft ergangen.






DM | Pf | für Postscheckkonto Nr.
174 01 — 206
Absender
der Zahlkarte

Für Vermerke des Absenders

Postscheckkonto Nr. des Absenders

PSchA
Postscheckkonto Nr. des Absenders
Postscheckteilnehmer

Postscheckkonto Nr. des Absenders

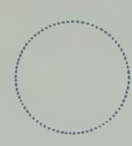
Empfängerabschnitt
DM | Pf
für Postscheckkonto Nr.
174 01 — 206
Absender (mit Postleitzahl) der Zahlkarte bzw. Postüberweisung
Verwendungszweck

Zahlkarte/Postüberweisung
Die stark umrandeten Felder sind nur auszufüllen, wenn ein Postscheckkontoinhaber das Formblatt als Postüberweisung verwendet (Erläuterung siehe Rückseite)
DM | Pf | (DM-Betrag in Buchstaben wiederholen)
für
Verlag für biologische Sicherheit
in
2251 Wobbenbüll Post Hattstedt
Postscheckkonto Nr.
174 01 — 206
Postscheckamt
Hamburg
Ausstellungsdatum
Unterschrift

Einlieferungsschein/Lastschriftzettel
DM | Pf
für Postscheckkonto Nr.
Postscheckamt
174 01 — 206 Hmb
Verlag für biologische Sicherheit
in
2251 Wobbenbüll Post Hattstedt

Postvermerk

9.78/6543
210 × 105,8, Kl. 36 f
921 001 917



Für Mitteilungen an den Empfänger

Hinweis für Postscheckkontoinhaber:

Dieses Formblatt können Sie auch als Postüberweisung benutzen, wenn Sie die stark umrandeten Felder zusätzlich ausfüllen. Die Wiederholung des Betrages in Buchstaben ist dann nicht erforderlich. Ihren Absender (mit Postleitzahl) brauchen Sie nur auf dem linken Abschnitt anzugeben.

1. Abkürzung für den Namen Ihres Postscheckamts (PSchA) s. unten
2. Im Feld „Postscheckteilnehmer" genügt Ihre Namensangabe
3. Die Unterschrift muß mit der beim Postscheckamt hinterlegten Unterschriftsprobe übereinstimmen
4. Bei Einsendung an das Postscheckamt bitte den Lastschriftzettel nach hinten umschlagen

Abkürzungen für die Ortsnamen der PSchÄ:

Bln W	= Berlin West	Kln	= Köln
Dtmd	= Dortmund	Lshfn	= Ludwigshafen am Rhein
Esn	= Essen	Mchn	= München
Ffm	= Frankfurt am Main	Nbg	= Nürnberg
Hmb	= Hamburg	Sbr	= Saarbrücken
Han	= Hannover	Stgt	= Stuttgart
Klrh	= Karlsruhe		

Feld für postdienstliche Zwecke

Einlieferungsschein / Lastschriftzettel

(nicht zu Mitteilungen an den Empfänger benutzen)

Gebühr für die Zahlkarte
(wird bei der Einlieferung bar erhoben)

bis 10 DM . . . . 70 Pf
über 10 DM (unbeschränkt) 1,20 DM
Bei Verwendung als Postüberweisung gebührenfrei